

Stenographischer Bericht

der

zwanzigsten Sitzung des krain. Landtages zu Laibach

am 14. April 1864.

Anwesende: Vorsitzender: Freih. v. Codelli, Landeshauptmann in Krain. — Regierungs-Commissär: R. k. Landesrath Dr. Schöpl, später k. k. Statthalter Freih. v. Schloßnigg. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Barth. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Anton Graf v. Auersperg, Gustav Graf v. Auersperg, Dr. Bleiweis, Golob, Kosler, Luckmann, Obresja und Vilhar. — Schriftführer: Abg. Mulley.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 13. April. — 2. Bericht wegen Fructificirung der Grundentlastungs-Fonds-Überschüsse. — 3. Bericht wegen einiger Herstellungen im Civilspitale. — 4. Dienst- und Hausordnung für die Wohlthätigkeits-Anstalten in Laibach. — 5. Bericht über 2 Petitionen. — 6. Bericht wegen Errichtung einer Feuer-Affecuranz in Krain.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 45 Minuten.

Präsident: Da die hohe Versammlung beschlußfähig ist, eröffne ich die Sitzung, und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu lesen. (Schriftführer Derbitsch liest dasselbe; nach der Verlesung:) Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es wird nichts dagegen bemerkt, das Protokoll ist als richtig anerkannt.

Mir ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Toman folgendes Schreiben zugekommen: (liest)

„Hohes Präsidium!

Ich hatte im verflossenen Jahre die Ehre, im Auftrage des Herrn Dr. Ferdinand Suppantšitsch, Präsidenten der Advocaten-Kammer in Wien, eine Brochüre über die Lucas Knapp'sche Studenten-Stiftung an der Wiener Universität dem hohen Präsidium zur gütigen Vertheilung an die hochverehrten Mitglieder des hohen Landtages zu übergeben.

In der besagten Brochüre ist der gegenwärtige Stand dieser für unsere studirende Jugend so bedeutungsvollen Stiftung, und insbesondere dargestellt worden, daß diese Stiftung durch den Aufbau eines Stiftshauses aus den bezüglichen Capitalien eine sicherere Basis und ein größeres Erträgniß wie bisher erhalten hat.

Da diese Stiftung ohne Zweifel die Bildungs-Interessen unseres Vaterlandes betrifft, hat der verdienstvolle Landsmann, Herr Dr. Ferdinand Suppantšitsch, als unermüdlicher Administrator dieser Stiftung die bezüglichen Pläne des Lucas Knapp'schen Stiftshauses dem Vaterlande gewidmet, und hat solche mir zur Uebergabe an den hohen Landtag anvertraut.

Ich erlaube mir daher an das hohe Präsidium die Bitte zu stellen:

Das hohe Präsidium geruhe diese Pläne in Empfang zu nehmen, den hochverehrten P. T. Herren Landtagsmitgliedern solche zur Einsicht stellen und sodann in das Landes-Archiv hinterlegen lassen zu wollen.“

In Entsprechung dieses Wunsches liegt der Plan hier auf und es wird derselbe sohin in das Archiv des Landtages hinterlegt werden.

Ich glaube jedoch, daß Herr Dr. Suppantšitsch sowohl für das seinem Vaterlande gewidmete Geschenk, als auch für seine unermüdliche und erspriessliche Verwaltung der Knapp'schen Stiftung eine öffentliche Anerkennung verdient, (lebhafter Beifall) und in dieser Beziehung glaube ich nur dem Wunsche des hohen Landtages zu begegnen, wenn ich mir von demselben die Vollmacht erbitte, dem Herrn Dr. Suppantšitsch Namens des hohen Landtages diese Anerkennung schriftlich bekannt geben zu dürfen. (Anhaltender Beifall.)

Wir gelangen zum ersten Gegenstande der Tagesordnung: Bericht wegen der Fructificirung der Grundentlastungs-Fondsüberschüsse. Herr Berichterstatter Dr. Suppan hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Suppan: (liest)

„Hoher Landtag!

Der Antrag des Landes-Ausschusses betrifft in seinem ersten und zweiten Theile nur die Art und Weise der künftigen Fructificirung der Fonds-Überschüsse und die Behandlung der börsenmäßig eingelösten krainischen Grund-

entlastungs-Obligationen, falls die Fructification durch Ankauf solcher erfolgen sollte.

In dieser Beziehung stimmt der Finanz-Ausschuß mit dem Landes-Ausschuße im Wesentlichen überein, und erachtete nur, den Vorgang beim Ankauf von Grundentlastungs-Obligationen dahin näher präcisiren zu sollen, daß zunächst auf den Ankauf krainischer Grundentlastungs-Obligationen, und nur dann auf den Ankauf von Grundentlastungs-Obligationen anderer deutsch-slavischer Länder Bedacht genommen werde, wenn der Ankauf krainischer Grundentlastungs-Obligationen nicht zum Vortheile des Fonds erfolgen könnte.

Diese nähere Bestimmung hielt der Finanz-Ausschuß deshalb als rathlich, weil es jedenfalls am zweckmäßigsten ist, vor Allem seine eigenen Schuldbeschreibungen einzulösen, weshalb nur dann, wenn dieß mit Vortheile für den Fond nicht geschehen könnte, zum Ankauf von Grundentlastungs-Obligationen anderer deutsch-slavischer Länder zu schreiten wäre.

Die Nothwendigkeit, die Fonds-Ueberschüsse in dieser Weise zu fructificiren, ist in dem Berichte des Landes-Ausschusses genügend dargethan, daher sich in dieser Richtung nur auf den betreffenden Bericht bezogen wird.

Insofern nur krainische Grundentlastungs-Obligationen angekauft werden, theilte der Finanz-Ausschuß gleichfalls die Ansicht, daß selbe vorläufig nicht zu tilgen, sondern als eine mittlerweilige Capitalsanlage zu behandeln seien, weil diese Ueberschüsse ihrer Natur nach sowohl, als auch nach dem Bedeckungsplane zur Deckung des Abganges in den späteren Jahren bestimmt sind, und der Ankauf der Obligationen deshalb nur den Charakter einer mittlerweiligen Capitalsanlage haben kann.

In den dritten Punct des Antrages, welcher dahin zielt, daß auch für die bisher börsenmäßig eingelösten und getilgten krainischen Grundentlastungs-Obligationen neue Obligationen ausgefertigt und dieselben als ein Activum des Fonds behandelt werden sollen, glaubte jedoch der Finanz-Ausschuß nicht einrathen zu können.

Der Hauptvortheil, welcher durch diese Operation erzielt werden will, besteht darin, dem Grundentlastungs-Fonde ein Operationscapital zu verschaffen, welches für selben jedoch nur in dem Falle nöthig würde, wenn das k. k. Aerar nicht mehr die erforderlichen Vorschüsse leisten sollte, um die Zahlungen an die Berechtigten immer rechtzeitig abstellen zu können.

Der Finanz-Ausschuß glaubt sich jedoch der Hoffnung hingeben zu können, daß dieser Fall nicht eintreten werde, da diese Vorschüsse ohnehin nur zur mittlerweiligen Operation im Laufe des Verwaltungsjahres dienen und am Schluß jedes Verwaltungsjahres aus den Fonds-Einkünften größtentheils wieder rückbezahlt, bis zur Rückzahlung aber verzinst werden.

Werden nun diese Vorschüsse fortan geleistet, so entfällt damit die Nothwendigkeit eines besonderen Operationscapital, und mit Rücksicht darauf glaubte der Finanz-Ausschuß nicht zu dem Mittel greifen zu sollen, bereits getilgte Obligationen neuerlich auszufertigen und eventuell wieder in Cours zu setzen.

Der weitere Vortheil dieser Maßregel läge darin, daß diese Obligationen an den Verlosungen Theil nehmen könnten, und diesen Vortheil glaubte der Finanz-Ausschuß auch ohne neuerliche Ausfertigung der Obligationen dem Grundentlastungs-Fonde dadurch verschaffen zu können, daß einfach die Nummern der bisher eingelösten und getilgten Obligationen vom Beginne des Jahres 1865 an in die regelmäßig stattfindenden Verlosungen einbezogen werden.

Da durch keinerlei gesetzliche Bestimmung diese Maßnahme untersagt ist, im Gegentheile dadurch nur dem Tilgungsplane entsprochen wird, und auch die k. k. Regierung dieselbe unter der Voraussetzung als zulässig erklärte, daß die krainische Grundentlastungs-Schuld im Tilgungsplane nicht geringer angenommen wurde, als sie in Wirklichkeit besteht, diese Voraussetzung aber hier vollkommen eintrifft, indem die wirkliche Grundentlastungs-Schuld circa 10.000 fl. weniger, als der Ansat des Tilgungsplanes, beträgt, so fand sich der Finanz-Ausschuß veranlaßt, den Antrag auf Einbeziehung dieser Grundentlastungs-Obligationen in die Verlosung zu stellen, um wenigstens auf diese Weise das darauf verwendete Capital dem Fonde wieder disponibel zu machen.

Die durch die Verlosung auf diese Obligationen allenfalls entfallenden Beträge hätten dann wie andere Fonds-Ueberschüsse behandelt zu werden.

Nachdem sich nun der Finanz-Ausschuß zu diesen Beschlüssen mit Stimmeneinhelligkeit geeinigt hat, stellt er den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- a) die Fructification der Ueberschüsse des Grundentlastungs-Fonds habe durch börsenmäßigen Ankauf zunächst der krainischen Grundentlastungs-Obligationen, und wenn dieß zum Vortheile des Grundentlastungs-Fonds nicht mehr geschehen kann, durch Ankauf von Grundentlastungs-Obligationen anderer deutsch-slavischer Länder zu erfolgen;
- b) die eingelösten krainischen Grundentlastungs-Obligationen seien vorläufig nicht zur Tilgung bestimmt, sondern als eine mittlerweilige Capitals-Anlage zu behandeln;
- c) die bereits bisher börsenmäßig eingelösten Grundentlastungs-Obligationen bleiben zwar getilgt, und in den Creditsbüchern gelöscht, dieselben sind jedoch vom Jahre 1865 an zur Theilnahme an den regelmäßigen Verlosungen heranzuziehen;
- d) die auf derlei Obligationen nach Maßgabe der jeweiligen Verlosungen entfallenden Beträge sind, wie andere Fonds-Ueberschüsse, nach den sub litt. a und b enthaltenen Bestimmungen zu behandeln;
- e) der Landes-Ausschuß wird mit dem Vollzuge dieser Beschlüsse beauftragt.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über die so eben vernommenen Anträge des Finanz-Ausschusses. Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift... (Regierungs-Commissär Landesrath Dr. Schöppel meldet sich zum Worte.) Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

Regierungs-Commissär Landesrath Dr. Schöppel: Ich habe nur gegen den zweiten Punct dieser Anträge einige Bedenken vorzubringen, und werde daher in der Specialdebatte zu diesem Puncte mir das Wort erbitten.

Präsident: Wir treten nunmehr in die Specialdebatte ein, und zwar über den Antrag a, der dahin lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen, die Fructification der Ueberschüsse des Grundentlastungs-Fonds habe durch börsenmäßigen Ankauf zunächst der krainischen Grundentlastungs-Obligationen, und wenn dieß zum Vortheile des Grundentlastungs-Fonds nicht mehr geschehen kann, durch Ankauf von Grundentlastungs-Obligationen anderer deutsch-slavischer Länder zu erfolgen.“

Wünscht Jemand das Wort über Punct a? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung, und ersuche jene

Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Punct a ist angenommen.

Der zweite Antrag lautet dahin: „daß die eingelösten krainischen Grundentlastungs-Obligationen vorläufig nicht zur Tilgung bestimmt, sondern als eine mittelweilige Capitals-Anlage zu behandeln seien.“

Der Herr landesfürstliche Commissär hat das Wort.

Regierungs-Commissär Landesrath Dr. Schöppl: Gegen diesen Punct habe ich das Bedenken, daß ich glaube, daß die eingelösten krainischen Grundentlastungs-Obligationen ebenfalls getilgt werden sollten, daß sie jedoch immerhin an den Verlosungen Theil zu nehmen hätten. Ich erlaube mir folgende Proposition vorzuschlagen: Der zweite Punct hätte dahin zu lauten: „Die eingelösten krainischen Grundentlastungs-Obligationen sind wie bisher zu tilgen und unter gehöriger Vormerkung der Nummern in den Creditsbüchern zu löschen. Dieselben haben jedoch allerdings an den halbjährigen Verlosungen Theil zu nehmen.“

Gegen die Nichttilgung muß ich zuerst das Bedenken geltend machen, daß der Grundentlastungs-Fond, wenn die Obligationen aufbewahrt und als eine Capitals-Anlage behandelt werden, von diesen Obligationen einkommensteuerverpflichtig wäre, während in dem Falle, wenn die Obligationen getilgt wären, die vollen Zinsen dem Grundentlastungs-Fonde zu Gute kommen und dann zu weiteren Einlösungen und weiteren Operationen benützt werden können.

Weiters habe ich ein Bedenken, welches die Fondsgläubiger selbst und den Credit des Landes berührt; wenn die Grundentlastungs-Obligationen nicht getilgt, sondern aufbewahrt werden, so muß sich im Publikum jedenfalls der Hintergedanke herausbilden, ich möchte sagen, die gegründete Besorgniß, daß diese Obligationen zu irgend einem Zeitpunkte wieder auf den Markt geworfen, und dadurch der Cours wesentlich beeinträchtigt werde.

Bei dem bisherigen Vorgange, wo die Obligationen getilgt wurden, ist dem Lande der Vortheil zugegangen, daß es an Capital mehrere Procent gewonnen hat; andererseits ist aber auch der Cours nachhaltig und dadurch der Credit des Landes gehoben worden. Wenn nun von dieser Bestimmung abgegangen wird, so müßte nothwendiger Weise dieses auf den Cours der Grundentlastungs-Obligationen drückend einwirken, und zwar um so mehr, als in anderen Kronländern nicht nach der gleichen Maxime vorgegangen wird.

Nun, gegen diese Begründung wird man mir, wie schon geschehen ist, ohne Zweifel einwenden, daß dadurch nur das Interesse der Fondsgläubiger, nicht aber das Interesse des Landes gewahrt werde. Ich könnte zwar dagegen bemerken, daß die Grundentlastungs-Fonds-Gläubiger, das ist die Obligationenbesitzer, die gleiche Rücksicht verdienen, wie die Grund- und Hausbesitzer im Lande, indem die Grundentlastungs-Obligationen sich größtentheils in Händen von Landesangehörigen befinden.

Ich könnte ferner bemerken, daß, wenn der Cours gehoben wird, auch der Credit des Landes wächst, und daß dieser Vortheil nicht so gering anzuschlagen ist, als man eben glaubt, weil man in die Lage kommen kann, von dem Credite des Landes wirklich Gebrauch zu machen; allein ich will von allen dem Umgang nehmen, meine Aufgabe wird es sein, zu zeigen, daß die Tilgung der krainischen Grundentlastungs-Obligationen wirklich im Interesse des Landes gelegen sei, und daß es keinen Vortheil bringt, sie aufzubewahren, um sie allenfalls seinerzeit wieder zu veräußern.

Ich erlaube mir dabei einen kleinen Rückblick.

Die Grundentlastungs-Schuld beträgt in Krain 9,945.000 fl., es ist dabei diejenige Summe bereits abgeschlagen, die im Baaren zurückgezahlt worden ist, welche etwas über 30.000 fl. beträgt. Diese Schuld von 9,945.000 fl. ist größtentheils bereits mit Obligationen bedeckt, und nur zum kleinsten Theile mehr mit Obligationen zu bedecken. Die Obligationen sind entweder angemeldete oder nicht angemeldete; der Unterschied zwischen beiden ist folgender: die angemeldeten nehmen zuerst an der Verlosung Theil, die unangemeldeten kommen erst dann zur Verlosung, wenn keine angemeldeten mehr vorhanden sind. Bei den angemeldeten bezahlt der Entlastungsfond, wenn sie in die Verlosung fallen, nur das volle Capital; also den vollen Betrag von 100 fl. C.M. oder 105 fl. ö. W.; bei den nicht angemeldeten muß der Entlastungsfond, wenn sie in die Verlosung fallen, eine 5% Prämie zahlen, folglich für jede Obligation pr. 100 fl. C.M. oder 105 fl. ö. W. Capital, 5 fl. Prämie, zusammen 110 fl. 25 fr. ö. W.

Die Grundentlastungs-Schuld fällt zur Hälfte den Verpflichteten und zur Hälfte dem Lande zur Last; die Schuld soll in 40 Jahren getilgt werden; alle Jahre finden 2 Verlosungen statt, so daß im Ganzen 80 Verlosungen stattfinden; die Verlosungs-Tangenten sind in der ersten Zeit klein und steigen nach und nach zu hohen Beträgen. Die Verlosungen haben begonnen im Jahre 1856, und werden vollendet werden im Jahre 1895. In den Grundentlastungs-Fond fließen zur Deckung dieser Schuld ein, zuerst die Leistungen der Verpflichteten, das sind die Capitals- und Rentenzahlungen, wobei ich bemerke, daß die Verpflichteten ihre Schuld in 20 Jahren abzutragen haben.

Nachdem diese Zahlungen im Jahre 1852 bis 1855 begonnen haben, so werden die Verpflichteten ihre Schuldigkeit ungefähr im Jahre 1875 ganz abgetragen haben.

Weiters fließen in den Grundentlastungs-Fond ein, die Zuschüsse vom Lande selbst, das sind derzeit die Steuerzuschläge, und endlich fließt in den Entlastungsfond ein, ein Zuschuß des Alerars für die Laudemien, nachdem die Laudemial-Entschädigung vom Staate übernommen worden ist. Mit diesen Zuflüssen, wie sie jetzt bestehen, wird voraussichtlich in den nächsten Jahren ein Ueberschuß zum Vorscheine kommen, und diese Ueberschüsse dürften eine ziemlich große Summe erreichen; allein im Jahre 1875 ungefähr wird eine kleine Finanz-Klemme eintreten, und zwar aus dem Grunde: In diesem Jahre hören die Einzahlungen der Verpflichteten ganz auf, und der Entlastungsfond wird daher nur auf jene Zuschüsse angewiesen, die er vom Lande erhält, nebst den Annuitäten, die vom Alerar für die Laudemien gezahlt werden. Nachdem das Erforderniß im Jahre 1875 weit mehr als 500.000 fl. ausmacht, die Annuitäten des Alerars für die Laudemien nur 64.000 fl. betragen; nachdem weiters an fälligen Zinsen für Fonds-überschüsse in diesem Jahre höchstens 20.000 fl. einfließen werden, so muß nun der größte Theil des Erfordernisses in diesem Jahre durch das Land, d. h. durch Zuschläge zu den Steuern gedeckt werden, wenn man nicht andere Zahlungsmittel vorschlägt.

Daß es nun unmöglich ist, den Betrag von 400.000 fl. durch Umlagen auf Steuern aufzubringen, liegt auf der flachen Hand.

Nun, meine Herren, hat der Finanz-Ausschuß die Idee gefaßt, die Ueberschüsse, die sich in früheren Zeiten ansammelten, dazu zu verwenden, um Zahlungsmittel für das Jahr 1875 und für die weiteren Jahre herbeizuschaffen, so, daß das Land nicht gar zu sehr durch Zuschläge in An-

spruch genommen wird; diese Idee ist ohneweiters eine glückliche, und die Realisirung derselben unterliegt bezüglich der Grundentlastungs-Obligationen anderer Kronländer, die für den Entlastungsfond Krain's angekauft werden, gar keinem Anstande. Allein die Realisirung dieser Idee bezüglich der krainischen Grundentlastungs-Obligationen kostet große Opfer, und ich habe die Ueberzeugung, daß dadurch, wenn die krainischen Obligationen nicht getilgt sondern aufbewahrt, und zwar zu dem Zwecke aufbewahrt werden, um sie seinerzeit wieder hinaus zu geben, durchaus keine Vortheile erwachsen.

Es ist schwer, in finanziellen Dingen mit theoretischen Grundsätzen sich zu verständigen; meine Herren, lassen wir die Ziffern sprechen, und fassen wir ins Auge die Wirkung, wenn der Grundentlastungs-Fond im Jahre 1866 z. B. den Betrag von 100.000 fl. in krainischen Grundentlastungs-Obligationen ankauft. Wir nehmen den Fall an, er schafft sich diese Obligationen an zu dem Course von 90 fl., so frage ich, was gewinnt der Grundentlastungs-Fond bei diesem Ankauf? Die Antwort ist die: nachdem er die Obligationen, die er um 90 fl. ankauft, in kürzester Zeit entweder zu 105 fl., oder wenn sie nicht angemeldete waren, zu 110 fl. einlösen muß, so gewinnt er dadurch jedenfalls 15%, respect. 20% an Capital; weiters gewinnt der Entlastungsfond die Zinsen, indem er von jeder weiteren Zinsenzahlung enthoben wird, er gewinnt aber auch Zinsen von Zinsen, denn die 5000 fl., welche von den eingelösten Grundentlastungs-Obligationen pr. 100.000 fl. erspart werden, dafür kann er alle Jahre neue Obligationen einkaufen und fort und fort mit diesem Gelde operiren.

Wenn Zinsen zu Zinsen geschlagen werden, so verdoppelt sich das Capital zwischen dem 14. und 15. Jahre, folglich in der 30jährigen Periode von 1865 bis 1895 um das Doppelte, folglich beträgt der Gewinn des Entlastungsfondes 10.000 fl.; das sind Vortheile, wenn der Entlastungsfond eine krainische Grundentlastungs-Obligation ankauft. Betrachten wir nun die Wirkung, wenn der Entlastungsfond im Jahre 1876 den Betrag von 100.000 fl. krainischer Grundentlastungs-Obligationen wieder verkauft, — setzen wir den Fall, er bringt sie zu dem Course von 95 fl. an Mann, — was hat das für eine Wirkung? Nachdem er die Obligationen, die er jetzt um 95 fl. verkauft, jedenfalls in einigen Jahren zu 105 fl. oder 110 fl. einlösen muß, gibt er einen Vortheil von 10%, respect. 15% aus der Hand. Wie ich bereits gesagt habe, verliert er an Capital unbedingt 10%. Die Obligationen treten jedoch auch wieder in Verlosungen ein und er verliert von diesem Augenblicke an auch wieder Zinsen und die Zinsen von den Zinsen, folglich verliert er von den 10.000 fl. ersparter Zinsen und Zinseszinsen abermals den Betrag von 7500 fl. An Capital verliert er aber, wie gesagt, entweder 10.000 fl. oder 15.000 fl. Wenn Sie diese Nachteile, die mit dem Verlaufe der krainischen Grundentlastungs-Obligationen verknüpft sind, auf Procente berechnen, so gibt das etwas mehr als 8%, d. h. mit anderen Worten, jeder Gulden, den sich der krainische Grundentlastungs-Fond durch Verkauf einer krainischen Grundentlastungs-Obligation verschafft, kostet ihn 8% Interessen, oder wenn ich mich anders ausdrücken soll, der Entlastungsfond nimmt Darlehen auf zum Course von ungefähr 62%. (Heiterkeit im Centrum.)

Das ist nach meiner Ansicht eine desperate Operation; wenn auch unser Land in manchen Gegenden sehr arm ist, so glaube ich doch, daß der Credit nie so weit sinken kann, daß wir bemüthigt sind, Geld auf solche Procente zu suchen, oder Obligationen hinauszugeben, die nur einen Cours von

62 haben könnten. Der Beweis, daß das nicht der Fall ist, liegt darin, daß unsere Grundentlastungs-Obligationen nahezu auf 90% stehen; übrigens, meine Herren, dagegen wäre noch nichts zu sagen, wenn durch diese Operation, durch Verkauf von Obligationen, jeder Finanz-Calamität für immer abgeholfen wäre. Das ist aber voraussichtlich nicht der Fall, es ist gewiß vor auszusehen, daß noch zu einer anderen Finanz-Operation wird geschritten werden müssen; setzen wir den Fall, daß der Entlastungsfond in die Lage käme, ein Darlehen aufzunehmen, so fällt dieß gerade in eine Zeit, wo wir selbst dazu beigetragen haben, den Cours der Obligationen zu drücken, wo daher nur ein Darlehen unter sehr ungünstigen Bedingungen aufgenommen werden kann.

Betrachten wir, meine Herren, andererseits die Wirkung der Maßregel, welche ich mir erlaubt habe, in Vorschlag zu bringen. Wenn die Obligationen getilgt werden, jedoch an den Verlosungen mitspielen, so bleibt dem Entlastungsfonde jedenfalls der ganze Gewinn, den er schon durch die frühere Einlösung erhalten hat, und der, wie ich bereits früher gezeigt habe, sehr hoch anzuschlagen ist. Weiters wird, wenn die Obligationen getilgt werden, der Cours dadurch ohneweiters nachhaltig gehoben, und es kann dann im Publicum nicht mehr die Besorgniß entstehen, daß die Obligationen je wieder auf den Markt gebracht werden, der Cours je wieder gedrückt würde; es wird über dem Cours nicht mehr das Damocles-Schwert schweben, wie es früher der Fall war, sondern der Cours wird constant steigen.

Wenn nun der Entlastungsfond wirklich bemüthigt wäre, ein Darlehen zu eröffnen, so wird er, das Geld hierzu offen, einen günstigen Cours vorfinden und es wird eine Leichtigkeit sein, unter so vortheilhaften Bedingungen ein Darlehen zu bekommen. Die Vortheile, die aus der Einlösung dem Entlastungsfonde entspringen, werden dadurch vollständig gewahrt, daß die Obligationen in die Verlosung mit einbezogen werden. Setzen wir den Fall, daß z. B. im Jahre 1875, wo die Verlosungs-Quote ungefähr 220.000 fl. beträgt, von dem im Depot des Grundentlastungs-Fondes befindlichen Obligationen 40.000 fl. gezogen werden, so hat der Grundentlastungs-Fond eine Vermögens-Quote von 180.000 fl. auszusahlen und dadurch geht dem Lande eine wesentliche Erleichterung zu und die Last wird wenigstens prorogirt und aufgeschoben.

Aus diesem leite ich die Folgerung ab, daß die Aufbewahrung der krainischen Grundentlastungs-Obligationen jedenfalls eine dem Lande nachtheilige Maßregel ist; daß dagegen die Tilgung der Obligationen und die Theilnahme derselben an der Verlosung eine reelle Finanzmaßregel ist, welche nur Vortheile hat.

Die Vortheile, die man sich aus der Aufbewahrung der krainischen Grundentlastungs-Obligationen verspricht, beruhen auf Täuschungen. Die erste Täuschung besteht darin, daß man glaubt, daß der Grundentlastungs-Fond dann, wenn er seine eigenen Obligationen an sich löst, eine Forderung erworben habe; allein diese Anschauung ist nach meiner Ueberzeugung nicht die richtige, der Schuldner wird deshalb nicht reicher, weil er seine eigene Schuld eingelöst hat. Lassen Sie, meine Herren, ein Beispiel sprechen.

Nehmen wir an, der krainische Grundentlastungs-Fond kauft sich eine steierische Grundentlastungs-Obligation, und zwar um den Cours von 90; in 10 Jahren veräußert er die Obligation um 95.

Der krainische Grundentlastungs-Fond kann sagen, ich habe ein gutes Geschäft gemacht, ich habe bei dieser Operation 5% an Capital profitirt; nehmen wir dagegen den Fall an, er kauft eine krainische Grundentlastungs-Obligation,

nehmen wir an, er kauft sie ebenfalls um 90 fl., nach 10 Jahren verkauft er sie um 95 fl., was ist die Folge? er hat bei dieser Operation nichts gewonnen, sondern, weil er diese Obligation in den nächsten Jahren jedenfalls um 105 oder 110 fl. wieder eintösen muß, hat er 10 oder 15% Gewinn verloren, denn er gibt ja sein eigenes Papier hin, was er jedenfalls später wieder eintösen muß. Uebrigens ist in dem geehrten Finanz-Ausschusse selbst schon die Meinung laut geworden, daß der Verkauf der krainischen Grundentlastungs-Obligationen nicht im Interesse des Landes liegt, und erst dann, wenn sie al pari stehen.

Diese Voraussetzung kann aber der Finanz-Ausschuß für sich nie vindiciren, weil seine Operation nur dazu beitragen kann, den Cours zu drücken. Der geehrte Finanz-Ausschuß will sich jedoch vorläufig nicht binden, er will sich das Feld offen lassen; allein dieses Laviren hat nach meiner Ansicht nur nachtheilige Folgen, dieses Laviren sieht aus, als ob sich der Finanz-Ausschuß nur darum gegen eine vortheilhafte Finanzmaßregel wahren würde, weil er sich den Weg offen lassen will zu einer offenbar nachtheiligen.

Diese Vorsicht ist nach meiner Ansicht überflüssig, wer wird sich auch den Weg über den Berg vorbehalten, wenn er die gerade Landstraße vor sich hat; übrigens habe ich es für meine Pflicht gehalten, Sie, meine Herren, auf diese Bedenken aufmerksam zu machen, und glaube, daß meine Proposition das Interesse des Landes bewahrt, und mehr wahr, als der Antrag des geehrten Finanz-Ausschusses.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Herr v. Wurzbach hat das Wort.

Landeshauptmanns = Stellvertreter v. Wurzbach: Von den Einwendungen, welche der verehrte Herr Regierungs-Commissär gegen den Ausschuß-Antrag vorgebracht, hat nur eine auf mich einen momentanen Eindruck gemacht, und das ist der Punct, betreffend die Verpflichtung zur Zahlung der Einkommensteuer von den Grundentlastungs-Obligationen, welche von dem Grundentlastungs-Fonde im Depot behalten werden. Allein eine flüchtige Ueberlegung hat mich zu der beruhigenden Ueberzeugung geführt, daß wir über eine solche Einkommensteuer-Anforderung ohne weiters leicht hinweg kommen dürften. Ich stelle in Abrede, daß der krain. Grundentlastungs-Fond, welcher sich im Besitze von krain. Grundentlastungs-Obligationen befindet, bezüglich dieser Obligationen während der Zeit, als diese in seinem Besitze sich befinden, eine Einkommensteuer bezahlen müßte. Wir Alle kennen die Manipulation, mit welcher die Einkommensteuer von den Zinsen-Coupons entrichtet wird. Das Recht zum Bezuge der Einkommensteuer entsteht erst in dem Augenblicke, als der Zinsen-Coupon bei der Cassa zur Zahlung präsentirt wird. Wenn ich mich nun im Besitze einer Obligation befinde und die Coupons alle Jahre zweimal abschneide, dieselben aber sofort vernichte, so ist es ganz natürlich, daß ich eine Einkommensteuer davon nicht werde zu bezahlen haben. In einer ganz gleichen Lage würde nun der Grundentlastungs-Fond hinsichtlich der in seinem Besitze befindlichen krainischen Grundentlastungs-Obligationen sein, denn er wäre Gläubiger und Schuldner in einer Person; der Zinsen-Coupon ist demnach für ihn werthlos. Ich glaube daher, daß die Besorgniß wegen der Zahlung der Einkommensteuer, und wegen eines dießfalls dem Lande zugehenden Schadens, welcher allerdings nicht ohne Bedeutung wäre, vollkommen entfällt.

Was den zweiten Punct betrifft, nämlich, daß das Interesse der Gläubiger gefährdet würde, wenn solche

Obligationen wieder auf den Markt gebracht würden, so glaube ich, daß der Gläubiger des Landes kein anderes Recht habe, als welches ihm bei der Contrahirung der Schuld eingeräumt wurde, und dieses ist: die richtige Bezahlung der Zinsen in der festgesetzten Zeit und die Rückzahlung des Capitals nach dem Verlosungs-Plane. Diese beiden Rechte des Gläubigers werden auf keinen Fall beeinträchtigt, indem sie in ihrem bisherigen Stande ganz unbeirrt verbleiben. Daß aber das Land vis-à-vis seinen Gläubigern irgend eine Verpflichtung übernommen hätte, den Cours der Obligationen so viel als möglich in die Höhe zu bringen, das stelle ich einfach in Abrede. Auf das Feld der mathematischen Begründung, welche uns der Herr Regierungs-Commissär vorgebracht hat, finde ich deswegen nicht einzugehen, weil schon nach der Gerichtsordnung Rechnungs-Gegenstände nur schriftlich verhandelt werden müssen. (Heiterkeit.) Ich hätte noch Manches zu sagen, allein ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß der mit diesem Gegenstande betraute Ausschuß auf das Wörtchen „vorläufig“, welches sich in seinem Antrage befindet, ein großes Gewicht gelegt hat. Wir wollen uns in diesem Momente vorhinein und ohne alle Noth nicht binden; es ist ganz klar, daß der Landes-Ausschuß zur Veräußerung solcher Obligationen nur dann schreiten wird, wenn er nach dem Rechnungs-Calcul die volle Ueberzeugung gewonnen haben wird, daß diese Veräußerung für das Land von Nutzen sei; ist sie ihm von Nutzen, so wird er die Veräußerung vornehmen, ist sie nicht von Nutzen, so wird er sie unterlassen. Wenn wir aber schon gegenwärtig beschließen: die angekauften krain. Grundentlastungs-Obligationen müssen getilgt werden, und sollen nur an der Verlosung Theil zu nehmen haben, so sind wir für immer gebunden; und doch könnte eine Zeit kommen, wo wir diesen Beschluß, zu welchem wir weder durch die Rücksicht auf ein Gesetz, noch durch eine begründete Hoffnung auf einen Vortheil für das Land gedrängt werden, bedauern dürften.

Indem ich nochmals auf das hier bedeutungsvolle Wörtchen: „vorläufig“ hindeute, befürworte ich den Ausschuß-Antrag bei dem hohen Hause auf das Wärmste und wiederhole schließlich, daß wir diesen Gegenstand schon im Ausschusse der sorgfältigsten Erwägung unterzogen haben. (Abg. Freiherr v. Apfaltrern und Abg. Kromer erheben sich.)

Präsident: Abg. Freiherr v. Apfaltrern hat das Wort.

Abg. Freiherr v. Apfaltrern: Ich cedire es mit vielem Vergnügen.

Abg. Kromer: Ich folge nach.

Abg. Freiherr v. Apfaltrern: Auf mich, ich gestehe es offen, haben die Gründe, welche von Seite des Herrn Regierungs-Commissärs für die von ihm befürwortete Modalität vorgebracht worden sind, im Allgemeinen einen triftigen Eindruck gemacht, und zwar nicht bloß das Bedenken in Betreff der Einkommensteuer, sondern im Allgemeinen namentlich die Berechnung, die der Herr Regierungs-Commissär in Betreff des Vortheiles, welchen sich der Grundentlastungs-Fond durch den Einkauf seiner Obligationen verschafft, im Gegentheile zu dem Verluste, welchen er erleidet, wenn er zum Wiederverkaufe dieser Obligationen schreiten würde, uns vorgeführt hat. Diese Berechnung war mir sehr einleuchtend, und hat mir die Ueberzeugung beigebracht, daß wirklich der Fond ein schlechtes Geschäft machen würde, wenn er bereits zu günstigem Course eingekaufte Obligationen wieder verkaufen würde.

Ich will hiebei ganz absehen von dem, jedem einzelnen Privaten bedenklich erscheinenden Umstande, bereits getilgte Schuldbriefe wieder in das Leben zurück zu rufen, todtte Schuldbriefe wieder herauf zu beschwören und sie aus ihrer Vergangenheit und Vergessenheit wieder in das Leben zurück zu rufen; ich will absehen von dem äußerst üblen Einflusse, welchen diese Operation auf den Landes-Credit im Allgemeinen und auf den Credit der Obligationen insbesondere ausüben müßte, aber ich muß insbesondere mein Augenmerk dem Umstande zuwenden, daß wir vielleicht jetzt allerdings uns über Verlegenheiten hinweg helfen, daß dieselben jedoch in Zukunft um so schwerer, um so drückender auf das Land hereinbrechen werden, wenn wir jetzt die Schuld, die wir gewissermaßen bereits getilgt haben, wieder neu aufleben machen. Der Credit des Landes leidet darunter, jedoch dieses werden wir jetzt nicht fühlen, denn bis zum Jahre 1875 sind wir voraussichtlich so gedeckt, daß wir den Verpflichtungen unseres Grundentlastungs-Fondses nachkommen können, ohne das Land übermäßig, nämlich noch mehr in Anspruch nehmen zu müssen, als es ohnedieß geschieht; jedoch von 1875 an geht dann der wahre Jammer los. Im Jahre 1875, Sie haben es meine Herren aus dem Munde des Herrn Regierungs-Commissärs gehört, werden verschiedene, und gerade die nachhaltigsten und für uns am wenigsten drückenden Einnahmequellen des Grundentlastungs-Fondses versiegen, und wir haben Niemand anderen herzunehmen, um die Auslagen zu decken, als den Kreuzer des armen Landmannes. Diese Bedenken werden keineswegs durch die jetzt von Seite des Berichterstatters vorgebrachten Gründe beseitigt, sie haben aber auch bereits im Finanz-Ausschusse vorgewaltet, und der früher Ihnen vorgelegte Bericht, welcher nunmehr abgeändert ist und andere Anträge zur Folge gehabt hat, der sagt Ihnen, meine Herren, daß man selbst im Finanz-Ausschusse nicht dafür war, die todtten Obligationen wieder in's Leben zurück zu rufen. Diese Gründe haben dem Finanz-Ausschusse schon früher eingeleuchtet; seit der Zeit ist keine Aenderung in der Sache eingetreten, als die Erklärung der Regierung, daß von ihrer Seite kein Anstand obwalte, daß die von dem Fonde angekauften Obligationen mit in die Verlosung einbezogen werden.

Daß diese letztere Operation eine sehr vortheilhafte ist, sehe ich ein; und wenn man auf die Erfahrung zurückblickt, welche in diesem Punkte bereits gemacht worden ist, so sieht man, welch' guten Einfluß dieselbe auf den Credit der Grundentlastungs-Obligationen übt. Wir haben dießfalls an Mähren ein Beispiel. In Mähren wurde so vorgegangen, wie es vom Herrn Regierungs-Commissär vorgeschlagen wird, es wurden die angekauften Obligationen nicht wieder activirt und zum Verkaufe bestimmt, sondern sie wurden als eine Capitalstilgung angesehen, jedoch haben sie an der Verlosung Theil genommen, und nachdem dort ein ziemlich bedeutender Betrag angekauft, somit an der Verlosung zu Gunsten des Grundentlastungs-Fondses selbst Theil genommen hat, so hat sich ein so günstiges Ergebniß für den Stand der mährischen Grundentlastungs-Obligationen herausgestellt, daß sie binnen äußerst kurzer Zeit von wenigen Monaten von dem Course von 88 und 87 auf den Course von 94 gestiegen sind.

Meine Herren, dieser Erfolg spricht mehr als jeder andere Calcul. Die Börse ist diejenige, welche uns darüber Aufklärung gibt, und glauben Sie mir, meine Herren, wenn wir heute den Beschluß so fassen, wie ihn der Finanz-Ausschuß dermalen anträgt, so wird es

mich gar nicht Wunder nehmen, wenn wir unsere krainischen Obligationen binnen eben wenigen Monaten wieder auf einen Course von 84 herabsinken sehen, während sie jetzt zu dem Course von 88 sehr schwer zu bekommen sind.

Was die Widerlegung des Bedenkens des Herrn Regierungs-Commissärs, daß die nicht getilgt werdenden Obligationen der Einkommensteuer unterliegen, anbelangt, welche von Seite meines Herrn Vorredners vorgebracht worden ist, so glaube ich, beruht diese Widerlegung auf einer Illusion. Der Herr Vorredner hat gemeint, es könne dem Grundentlastungs-Fondse nicht verwehrt werden, seine Coupons von den eingelösten Obligationen abzuschneiden und zu vertilgen, dadurch kommen sie nicht an die Cassa und es kann auch keine Einkommensteuer abgezogen werden.

Meine Herren, wir haben heuer erfahren, wie sehr die Finanzkunst in unserem Lande blüht, so zwar, daß sie auch das Museum gefunden hat, und zu einer Einnahmequelle ausgebeutet wissen wollte. Glauben Sie, die Finanzbehörde welche nicht auch unsere Grundentlastungs-Obligationen, die bei uns im Depot liegen werden, finden, werde nicht den Landes-Ausschuß auffordern, seine Einkommensteuer, wenn er auch die Coupons nicht präsentirt, dennoch mit 7% sammt den Zuschlägen zu bezahlen? (Rufe: Nego! Nimmermehr! Das ist nicht möglich.) Das steht sehr dahin, meine Herren, denn jetzt ist die Solidarität zwischen dem Staatsschatze und dem Schatze der einzelnen Länder nicht mehr eine derartige, wie sie es früher war, und der Herr Finanzminister wird sich eine solche Einnahmequelle, ich glaube es, nimmermehr entgehen lassen.

Ich bin daher entschlossen, die Meinung, welche von Seite des Regierungstisches ausgesprochen worden ist, zu meinem Antrage zu machen; ich werde mir jedoch erlauben, selbe in einiger Hinsicht zu modificiren, und bitte das h. Haus, einstweilen vielleicht einen andern Redner, der sich bereits zum Wort gemeldet hat, zu vernehmen. Ich werde sodann meinen Antrag einbringen.

Präsident: Herr Abg. Kromer hat das Wort.

Abg. Kromer: Ich glaube, das Finanzministerium mag wie immer fiscalisch gesinnt sein, soweit wird es am Ende doch nicht gehen, von dem Schuldner, der seine Schuldscheine, der seine eigenen Obligationen einlöst, die Einkommensteuer seiner früheren Schulden abzufordern. Ich kann daher durchaus nicht besorgen, daß man von den mittlerweile eingelösten Grundentlastungs-Obligationen eine Einkommensteuer je beanspruchen könnte. Ich bin weiters auch der Ansicht, daß die Einlösung und einstweilige Verwahrung dieser Obligationen den Course derselben fast durchaus nicht beirren wird; denn wie der beiläufige Voranschlag zeigt, so dürften wir erst in den Jahren 1872 bis 1875 einen disponiblen Reserbestand von beiläufig 4 bis 500.000 fl. zum Ankaufe dieser Obligationen haben.

Ich glaube nun, ob 4 bis 500.000 fl. in Grundentlastungs-Obligationen mehr oder weniger unter Haftung des ganzen Landes auf den Markt gebracht werden, dieser Vorgang kann den Course dieser Obligationen unmöglich viel drücken; er kann weder die Rechte des Landes gefährden, noch jene der Besitzer zur Zeit der Verlosung; die Rechte des Landes nicht, weil es für alle diese Obligationen zur Zeit der eintretenden Verlosung eben nicht mehr und nicht weniger als 100 fl., respective 105 fl. zu zahlen hat; und die Rechte der Besitzer zur Zeit der Verlosung deshalb nicht, weil sie die in den Schuldscheinen ausgesprochene Tangente zur Zeit der Verlosung jedenfalls vollständig erhalten werden.

Wenn jedoch die Speculanten, die mit diesen Obligationen am Markte verkehren, mitunter einen kleinen

Rückschlag erleiden, so ist das eben ein gewöhnliches Ereigniß des öffentlichen Verkehrs, das Land selbst und der Landesfond werden dadurch gar nicht getroffen; der Landesfond zieht vielmehr nur Nutzen, wenn er die Obligationen zur Zeit einlöst, wo sie am Markte billig zu haben sind, denn er erzielt hierdurch für geringere Capitalsauslagen größere Procente.

Den Grund, welchen uns der Herr Regierungsrath in Beispielen zu beleuchten suchte, daß nämlich das Land durch die Einlösung und sogleiche Verteilung der Grundentlastungs-Obligationen einen erheblichen Nutzen hätte, kann ich nicht recht einsehen. Denn wenn ich heute 100.000 fl. in Obligationen mit dem Course von 90 fl. kaufe, so habe ich schon durch den bloßen Ankauf 10% gewonnen, dazu braucht es also der Verteilung dieser Obligationen nicht; schon durch den Ankauf und fortgesetzten Besitz dieser Obligationen bis zur Verlosung habe ich mir sowohl den Gewinn von 10 fl. als auch den Bezug der mittlerweiligen Zinsen gesichert, indem ich unterdessen von diesen Obligationen keine Zinsen zu zahlen brauche.

Wenn weiters der Herr Regierungskommissär sagt, daß es nicht angezeigt sei, Obligationen mit 95 fl. zu verkaufen, welche nach ein paar Jahren mit 100 fl. oder 105 fl. verlost werden, so gebe ich zu, daß es für den Fall, wenn disponible Cassabestände da sind, wirklich nicht angezeigt sei, diejenigen Papiere im geringern Coursverthe zu veräußern, die unterdessen ohnehin Zinsen tragen. Wenn man jedoch keine disponiblen Cassabestände hat, um dringende Zahlungen zu leisten, dann fragt sich, wie soll man das Geld hiezu beschaffen? Da tritt nun die Frage ein, ob es practischer sei, Grundentlastungs-Obligationen in den Markt zu bringen oder sie nur zu versetzen, oder aber Darlehen aufzunehmen? Ueberhaupt wird diese Frage erst im Jahre 1875 und in den folgenden Jahren auftauchen, denn damals wird der Grundentlastungs-Fond über die Zuschüsse, welche ihm regelmäßig zuzukommen haben, zur Deckung der alljährlich eintretenden Auslagen beiläufig noch weitere 200.000 fl. benöthigen. Dann also entsteht die Frage, wie kann er diesen Abgang mehr vortheilhaft decken? Wenn wir die Obligationen, die wir derzeit einlösen, entgegen vertilgen, so berauben wir uns selbst jenes disponiblen Fondes, mit welchem wir in der Zeit, wenn wir größere Zahlungen haben, theilweise auslangen könnten. Für diesen Fall wären wir sohin angewiesen, Darlehen aufzunehmen, und es ist die Frage, ob wir dann ein Darlehen leicht, ob wir es zu billigen Zinsen bekommen? Wenn wir aber jene Grundentlastungs-Obligationen, die wir eingelöst haben und die uns mittlerweile ohnehin Zinsen tragen, reserviren, dann bleiben uns zwei Wege offen; entweder ein Darlehen aufzunehmen, oder die reservirten Obligationen in den Markt zu bringen, und wir können dann immer noch erwägen, welches Mittel das vortheilhaftere ist. Können wir die Obligationen sehr vortheilhaft, können wir sie allenfalls al pari verwerthen, so werden wir keinen Anstand nehmen sie zu veräußern und den Erlös zur Zahlung zu verwenden. Sollte hingegen der Cours sehr nieder stehen, und sollten wir die Aufnahme eines Darlehens billiger negociiren können, dann werden die Grundentlastungs-Obligationen ohnehin im Fonds behalten und man wird das Darlehen aufnehmen.

Diese Anschauung hatte der Finanz-Ausschuß, als er den Punct 2 votirt hat; er wollte nämlich, nachdem ihm zur Deckung der seinerzeitigen Zahlungen zwei Mittel zu Gebote ständen, keines voreilig aufgeben, er wollte sich beide reserviren. (Bravo! Bravo! Gut.)

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach: Darf ich um das Wort bitten?

Präsident: Der Herr v. Wurzbach hat das Wort. Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach: Ich glaube rücksichtlich der Bemerkung, welche mein sehr ehrenwerther Nachbar Herr Baron Apfaltrern gegen meine Ansicht gemacht hat, Folgendes erwidern zu müssen.

Ich glaube, der Herr Baron ist von einem kleinen Irrthume ausgegangen, als er meine Unterstützung des Auschußantrages bekämpfte. Ich habe von ihm öfter die Worte „todte Obligationen“ vernommen; er hatte also jene Obligationen im Auge, welche bereits eingelöst und getilgt sind. In litt. b des Antrages ist aber von Obligationen, welche erst künftig eingelöst werden sollen, die Rede, deßhalb glaube ich, daß das ganze Raisonnement auf einer Verwechslung beruht.

Was der Herr Abg. Baron Apfaltrern rücksichtlich des Kronlandes Mähren und rücksichtlich des Courses seiner Grundentlastungs-Obligationen erwähnt hat, ist ganz richtig, allein nicht allein deßhalb, weil das Land in der Lage war, so viele eigene Obligationen zu kaufen und selbe zur Tilgung zu bringen, ist der Cours dieser Obligationen so hoch. Es ist allenthalben bekannt, daß Mähren als Land in den glücklichsten finanziellen Verhältnissen steht, daß das Land selbst nicht nur nicht verschuldet, sondern reich ist, und daß die Bewohner dieses, durch eine blühende Industrie und eine fortgeschrittene Feldwirtschaft begünstigten Landes in der Lage waren, ihre Grundentlastungs-Capitalien nicht ratenweise, wie ihnen das Recht zustand, sondern auf einmal in vorhinein vor der Verfallszeit zu bezahlen; das ist der weitere Grund, daß der Credit dieses Landes und mit ihm seine Obligationen höher stehen. Andererseits ist es aber natürlich, daß unsere Obligationen etwas niedriger stehen. Wir bekennen es im Reichsrathe, bekennen es im Landtage, daß wir arm und erschöpft sind, und daß nur eine kurze Zeit verfließen dürfte, wo die Sorge an uns heran treten wird: Ob wir und auf welche Art wir unsern Verpflichtungen werden nachkommen können.

Das Beispiel von Mähren ist also hier nicht schlagend. Was die Einkommensteuer betrifft, so hat mich der Herr Vorredner jeder weitem Bemerkung überhoben. Wie kann die fiscalische Kraft, oder ich weiß nicht, welchen Ausdruck ich gebrauchen soll, (Heiterkeit) die fiscalische Macht so weit gehen, in den Säckel des Steuerzahlers unmittelbar hinein zu schauen und ihm die freie Verfügung über sein Eigenthum bloß aus der Ursache zu unterlagen, um von ihm Steuern zu bekommen. Kauft der Grundentlastungs-Fond diese Obligationen und vertilgt er entgegen die Coupons, so ist keine Finanzmacht im Stande, mit Recht — von Willkühr darf und will ich nicht sprechen, (Heiterkeit) — dießfalls Ansprüche auf die Einkommensteuer zu erheben.

Meine Herren, wenn ich vom Standpuncte der Befürworter von krainischen Grundentlastungs-Obligationen aus spreche, das heißt, wenn ich ein partielles Interesse in diesem h. Hause vertreten wollte, dann, muß ich sagen, würde mir der Antrag, wie ihn der Herr Regierungskommissär gestellt hat, besser munden. Es ist zwar der Vortheil nicht bedeutend, aber nach dem Grundsatz: Besser etwas, als nichts, weist man einen dargebotenen, wenn auch kleinen Vortheil, nicht zurück. Allein ich spreche hier nicht als Abgeordneter einer Classe, ich spreche hier als Landtagsabgeordneter, und als solcher fühle ich mich verpflichtet, meine Meinung so auszusprechen, wie ich überzeugt bin, daß es im Interesse des Landes geschieht. (Bravo.)

Ich bekenne, daß die Gegengründe, welche der Baron Apfaltrern gegen den Antrag des Finanzausschusses vorgebracht hat, mich nicht überzeugt haben, und daß ich den Auschußantrag in jeder Weise für gerechtfertigt halte.

Nochmals aber lege ich ein Gewicht darauf, daß das Wörtchen „vorläufig“ beibehalten werde, indem wir uns hiedurch nur vorbehalten, seinerzeit, wenn die Noth an uns heran tritt, so zu handeln, wie es die Klugheit und Pflicht eines redlichen Hausvaters für das Land gebieten wird. (Bravo! Bravo! Bravo!)

Freiherr v. Apfaltrern: Es ist allerdings richtig, daß ich die Tragweite der litt. b des Auspruchsantrages nicht vollkommen erfaßt habe, und mache deshalb diesem Antragspuncte den Vorwurf einer sehr undeutlichen Stylisirung, und erlaube mir eben in dieser Hinsicht eine Aenderung vorzuschlagen. Litt. b spricht von bereits „eingelösten“ krainischen Obligationen; das ist das Participium der vergangenen Zeit, kann somit, im Vergleiche mit den andern Puncten gelesen, nur angesehen werden als von solchen Obligationen sprechend, wo das Factum der Einlösung bereits vollzogen worden ist.

Es ist, wie ich aus den Reden nun entnommen habe, von jenen Obligationen die Rede, welche künftighin werden eingelöst werden, und bezüglich solcher bin ich ganz einverstanden, wenn wir dieselben nicht tilgen. Jedoch ich glaube, das ist ein Mangel der Stylisirung, welchem eben vorzubeugen ich in meinem Antrage mich bemühet habe, jedoch finde ich diesen Antrag litt. b auch nicht vollständig. Ich würde mir erlauben, dießfalls einen weitem Vorschlag zu machen. Litt. c spricht nämlich von den bereits früher eingelösten Obligationen und zieht dieselben zur Verlosung, vom Jahre 1865 angefangen, heran. Was wird dann mit diesen geschehen, die wir etwa kaufen und die nicht angemeldet sind? Wird sich der Landes-Ausschuß auf Grundlage der litt. c ermächtigt fühlen, dieselben zur Verlosung heran zu ziehen, falls sie nicht ohnedieß bereits zur Verlosung angemeldet waren, oder ist es nothwendig in litt. b dießfalls eine Vorkehrung zu treffen? Ich glaube, eben weil litt. c lediglich von den bereits früher, nämlich bis zum heutigen Tage eingelösten Obligationen spricht, und für diese die Heranziehung zur Verlosung normirt, würde es nicht überflüssig sein, wenn wir etwas Aehnliches in Betreff derjenigen verfügen, welche künftighin zur Einlösung kommen.

Eine weitere Frage ist dann noch offen, was geschieht mit den Geldern, welche vermittelt der Verlosung der Obligationen, wenn dieselben zur Capitalsrückzahlung gezogen werden, in den Grundentlastungs-Fond einfließen? Was hat mit diesen zu geschehen? Sind sie ebenfalls nach litt. a derart zu fructificiren, wie bereits der h. Landtag den Beschluß gefaßt hat? Auch in dieser Hinsicht spricht sich der Bericht nicht deutlich aus; ich würde mir daher erlauben, den Vorschlag zu machen, litt. b in folgender Weise zu stylisiren: „Die künftighin eingelöst werdenden krainischen Grundentlastungs-Obligationen seien vorläufig nicht zu tilgen, sondern als mittlerweilige Capitalsanlage zu behandeln. Sie sind, falls sie zur Verlosung noch nicht angemeldet sind, vom Jahre 1865 an, in regelmäßige Verlosungen einzubeziehen, und die Capitalsrückzahlung an dieselbe wieder im Sinne des vorigen Absatzes (litt. a) zu verwenden“.

Präsident: Freiherr v. Apfaltrern hat den Antrag gestellt, litt. b des Antrages des Finanz-Ausschusses dahin abzuändern, daß dieser Punct heißen soll: (liest) „Die künftighin eingelöst werdenden krainischen Grundentlastungs-Obligationen seien vorläufig nicht zu tilgen, sondern als mittlerweilige Capitalsanlage zu behandeln. Sie sind, falls sie zur Verlosung noch nicht angemeldet sind, vom Jahre 1865 an, in regelmäßige Verlosungen einzubeziehen, und die Capitalsrückzahlung an dieselbe wieder im Sinne des vorigen Absatzes (litt. a) zu ver-

wenden.“ Erhält dieser Antrag die Unterstützung des h. Hauses? Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Der erste Theil des vom Abg. Baron v. Apfaltrern gestellten Antrages scheint mir etwas klarer und correcter, als jener, wie ihn der Finanz-Ausschuß gestellt hat, daher ich die Annahme dieses ersten Theiles befürworten würde. Der zweite Theil ist jedoch vorerst aus dem Grunde überflüssig, weil hierüber schon sub litt. c und d genaue Bestimmungen enthalten sind; dann auch aus dem Grunde, weil die Frage, ob derlei Obligationen sogleich zur Verlosung anzumelden sind oder nicht, als eine bloße Verwaltungsfrage ohnehin in den Wirkungskreis des Landes-Ausschusses gehört.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so hat der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Dr. Suppan: Der Herr v. Wurzbach und Herr Kromer haben mich wohl zum größten Theil der Mühe überhoben, dem Herrn Regierungs-Commissär in dessen Auseinandersetzungen näher zu folgen.

Es ist überhaupt sonderbar, daß sich die Regierung gegen eine Position ausspricht und dieselbe nur in der Beziehung bestreitet, weil sie glaubt, es sei diese nicht im Interesse des Grundentlastungs-Fondes gelegen. Die Regierung kann versichert sein, daß die seinerzeitige Landesvertretung ganz gut zu beurtheilen wissen wird, was in ihrem Interesse gelegen ist und ob sie die in ihrem Depot vorhandenen Grundentlastungs-Obligationen seinerzeit zu vertilgen oder auf andere Weise zu verwenden habe. Es ist bereits gesagt worden, daß der Finanz-Ausschuß nichts anderes beabsichtigte, als der seinerzeitigen Landesvertretung nicht die Hände zu binden, und ihr in diesem Puncte ganz freien Spielraum zu lassen.

Ich bin hinsichtlich der Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs, daß diese Obligationen einkommensteuerepflichtig sind, ganz der Anschauung der Herren Abg. v. Wurzbach und Kromer, denn man kann dasjenige, was man sich selbst zu zahlen hat, doch unmöglich ein Einkommen nennen, und diese Interessen sind daher schon im Sinne und Wortlaute des Einkommensteuergesetzes offenbar nicht darunter begriffen.

Der Herr Regierungs-Commissär jagt weiters: Andere Kronländer seien nicht nach dieser Maxime vorgegangen; ich bin in der Lage, in dieser Beziehung den Beschluß vorzuhalten, welchen der steiermärkische Landtag in seiner Sitzung vom 9. April d. J. gefaßt hat, welcher ganz analog ist mit jenem Antrage, welchen der Landesauschuß dem hohen Hause vorgelegt hat, und von welchem der Finanz-Ausschuß sogar rücksichtlich eines Theiles abgegangen ist.

Dieser Beschluß, welchen der steiermärkische Landtag gefaßt hat, lautet dahin: (liest)

„3) Der Obligationen-Einkauf durch den Grundentlastungs-Fond sei nicht als Capitals-Tilgung anzusehen und zu behandeln, und es werde der Landes-Ausschuß angewiesen, diesen Grundsatz mit allen seinen Consequenzen sowohl in Zukunft als auch in Bezug auf die bisher von dem Fonde eingekauften Grundentlastungs-Obligationen zur Geltung zu bringen, und demgemäß die erforderliche Richtigstellung in den Creditbüchern zu veranlassen.“

Es ist vom Herrn Regierungs-Commissär weiter hingewiesen worden, daß diese Maßregel nicht im Interesse der Fondsgläubiger und jenem des Landes gelegen sei, daß dadurch offenbar auf den Börsencours der Obliga-

tionen nachtheilig eingewirkt werde, und auch der Herr Abg. Freiherr v. Apfaltrern theilte diese Ansicht. Allein gerade das vom Herrn Abg. Baron v. Apfaltrern angeführte Beispiel des mährischen Grundentlastungs-Fondses, gerade das zeigt zur Genüge, wie schwer es ist, in vor-
hinein darüber sprechen zu wollen, ob eine Maßregel auf den Cours günstig oder ungünstig einwirken werde.

Als wir diesen Gegenstand im Finanz-Ausschusse zuerst in Berathung gezogen hatten, da wurde von Seite der Regierung gegen die Einbeziehung der bisher börse-
mäßig eingelösten und vertilgten Obligationen in die Ver-
losung vorzüglich zu Felde gezogen, und zwar aus dem Grunde, weil dieselbe auf den Börsencours recht ungünstig einwirken müsse, weil dadurch die Obligationenbesitzer be-
nachtheiligt würden, und gestern haben wir in den öffent-
lichen Blättern gelesen, daß in Mähren, wo man im vorigen Jahre diesen Beschluß gefaßt hat, gerade in Folge dieser Maßregel sich der Cours dieser Obligationen gebes-
sert habe, daß in Folge dessen der Cours höher gestiegen sei. So geht es, wenn man eben über Dinge in vor-
hinein absprechen will, welche doch außer der Berechnung gelegen sind, und ich möchte im allgemeinen auch sagen, daß jede Maßregel, welche dazu dient, um den Fond zu
kräftigen, um ihn in die Lage zu setzen, seinen Verbind-
lichkeiten nachzukommen, daß jede dieser Maßregeln auf den Cours der Obligationen günstig einwirken muß, und daß
sie ebenfalls den Obligationenbesitzern zum Vortheile gereiche.

Der Herr Regierungs-Commissär hat zugegeben, daß im Jahre 1875 eine Finanzklemme eintreten werde, er hat
zugegeben, daß es unmöglich sein werde, dann das Erfor-
derniß auf gewöhnliche Weise durch Steuerzuschläge auf-
zubringen. Hält man sich dieß vor Augen, so wird man
doch auf diese Weise handeln müssen, wie jeder Private,
welcher vorherzieht, er werde in 10 Jahren eine Zahlung
zu leisten haben, welche er in gewöhnlicher Weise nicht
decken kann; man wird so handeln müssen wie dieser, daß
man sich bis zu diesem Zeitpunkte von dem gegenwärtigen
Einkommen etwas zurücklegt, um die Summe, welche
damals benöthigt wird, wenigstens theilweise sich auf
diese Weise in Bereitschaft zu halten; aber man wird nicht
auf diese Weise vorgehen, wie von Seite des Herrn Re-
gierungs-Commissärs beantragt wird; man wird nicht,
wenn man im Jahre 1875 eine halbe Million zu zahlen
hat, sich auf diese Weise zu retten suchen, daß man eine
Schuld zahlt, die man erst im Jahre 1895 zu zahlen hat;
auf diese Weise wird sicherlich kein Private vorgehen und
auf diese Weise kann auch der Grundentlastungs-Fond nicht
vorgehen. Ich gebe zu, daß, wenn sich die Verhältnisse
günstiger gestalten, vielleicht diese Obligationen von der
seinerzeitigen Landesvertretung zur Tilgung bestimmt wer-
den; allein dieses wird eben dann Gegenstand der Beur-
theilung sein, wenn es sich handeln wird, den weiteren
Bedarf aufzubringen. Im allgemeinen muß gesagt werden,
daß bei dem Antrage, welcher vom Finanz-Ausschusse gestellt
wird, von einem Nachtheil des Grundentlastungs-Fondses
nie eine Rede sein kann, weil es immer in der Macht
des Landtages gelegen sein wird, diesen Nachtheil dadurch
hintanzuhalten, daß er zu was immer für einer Zeit die
Tilgung verfügen kann, oder überhaupt, daß er die wei-
tere Begebung dieser eingelösten Obligationen nicht zuläßt.
Einen Vortheil hingegen von dem Antrage, wie ihn der
Herr Regierungs-Commissär gestellt hat, kann ich schon
deshalb nicht einsehen, weil alle diese Vortheile ebenfalls
dann vorhanden sind, wenn man die Obligationen einlöst
und sie einstweilen im Depot behält. Ich habe aber die
vollste Ueberzeugung, daß die Regierung bei der Oppo-

sition, welche sie gegen diesen Antrag macht, in einem
formellen Irrthume schwebt, daß sie es ganz verkenne,
von welchen Fondsüberschüssen hier die Rede sei, und daß
sie diese Fondsüberschüsse mit jenen verwechselt, welche
sich aus den Ueberzahlungen der Verpflichteten ergeben
und hinsichtlich welcher die allerb. Entschließung vom
20. Februar 1856 erfolgt ist.

Nicht eine Idee des Finanz-Ausschusses war es, daß
man die Ueberschüsse, die sich in den nächsten Jahren
ergeben werden, dann vom Jahre 1875 successiv ver-
wenden solle; dieß war schon die Idee des ursprünglichen
Bedeckungsplanes; jeder Bedeckungsplan wird, um eine
gleichmäßige Zahlung herbeizuführen, derart eingerichtet,
daß sich in den ersten Jahren ein Ueberschuß ergebe, und
derselbe in den weitem Jahren wieder zur Verwendung
gelange. Diese Ueberschüsse nun hatten bisher bei der
Staatsdepositenkasse angelegt zu werden, dort wurden sie
fructificirt und von dorten hätten sie von 1875 an wieder
zurückbezahlt werden sollen. Dieses ist nun in Folge des
Reichsrathsbeschlusses nicht möglich, und deshalb muß die
Fructification auf eine andere Weise bewerkstelligt werden.
Diese Ueberschüsse können und dürfen der Natur nach zu
nichts anderem verwendet werden, als eben zu mittlerwei-
ligen Fructificationen, und wenn man dieses nicht will,
wenn man dieser Maßregel schon im voraus den Character
der Capitalszahlung dadurch gibt, daß man die einzulö-
senden Obligationen zur Tilgung bestimmt, dann werden
sich auch keine Ueberschüsse ergeben, weil der Landtag
nicht berechtigt ist, das Präliminare in der Art zu stellen,
und den Steuercontribuenten schon gegenwärtig solche
Steuerzuschläge aufzuerlegen, wodurch die Zahlung einer
erst nach 30 Jahren fällig werdenden Schuld bewirkt
würde. Es würden dann einfach die Präliminarien in der
Art eingerichtet werden, daß Null von Null aufgeht,
wo man dann allerdings von 1875 an in die größte
Verlegenheit gerathen würde. Der Herr Baron v. Apfal-
trern hat seinen ursprünglichen Antrag durch den später-
hin eingebrachten Antrag eigentlich modificirt, und ich
glaube mich daher in seine dießbezüglichen Erörterungen
nicht näher einlassen zu sollen. Was seine stylistische Ab-
änderung anbelangt, so stimme ich derselben, insofern
sie eben eine stylistische Abänderung ist, und sohin dem
Eingange seines Antrages bei, obwohl ich glaube, daß
im Entgegenhalte von litt. b und c des Finanz-Aus-
schusses-Antrages von einem Zweifel wohl nie hätte die
Rede sein können. Im übrigen Theile bin ich aber voll-
kommen der Ansicht des Herrn Abg. Kromer, daß die
Anmeldung zur Verlosung wohl nur eine Sache der Ver-
waltung sei und ich halte den Landes-Ausschuß allerdings
für vollkommen ermächtigt, auch ohne einer dießfälligen
Beschlusfassung solche eingelöste Obligationen, welche noch
nicht zur Verlosung angemeldet wurden, anzumelden, oder
in die Verlosungen einzubeziehen, denn etwas mehreres,
als die Zahlung des ganzen Betrages, kann der Fond
ohnehin nicht erhalten und bei der Ergreifung dieser Maß-
regel wäre ein Nachtheil absolut undenkbar, und deshalb
würde der Landes-Ausschuß ohne weiters diese Obligationen
zur Verlosung anmelden. Daß Herr Baron Apfaltrern
noch den Beisatz beifügt: „Sie seien von 1865 an in die
Verlosung einzubeziehen“, ist insoweit etwas auffallend, als
wir im Jahre 1865 wahrscheinlich noch keine haben wer-
den, und wir diejenigen Obligationen, die wir künftighin
einlösen werden, offenbar nicht von 1865 an in die Ver-
losung einbeziehen könnten, weil wir natürlich weder die
Nummern wissen, noch ob wir sie erhalten werden, und
somit empfehle ich den Ausschuss-Antrag mit der stylistischen

Abänderung des Herrn Baron Apfaltrern im Eingange desselben zur Annahme des hohen Hauses.

Präsident: Der Herr Regierungs-Commissär hat noch das Wort.

Regierungs-Commissär Landesrath Dr. Schöppl: Meine Herren, ich werde mich nur sehr kurz fassen; der Punct der Einkommensteuer ist so weitläufig besprochen worden; ich glaube, daß auf diesem Puncte der Schwerpunkt der Frage durchaus nicht beruht; ich will ihn daher auch ganz übergehen.

Wenn der Herr Abg. Kromer bemerkt, daß ein Betrag von 400.000 — 500.000 fl. an Obligationen keinen Einfluß auf den Cours haben könnte, so muß ich das wohl sehr bezweifeln. Die Finanzleute sind zu klug und weise, als daß man sie betrügen könnte; ich bin überzeugt, daß der Landesausschuß mit Beträgen von 100 fl. nicht auf den Markt treten wird, er wird mit Beträgen von Tausenden auf den Markt treten und da bin ich überzeugt, daß bei der 2. und 3. Parthie der Einfluß auf den Cours nicht ausbleiben wird. Indessen, meine Herren, auch darauf liegt das Hauptgewicht der Frage nicht; ich glaube, daß es nie im Vortheile des Landes sein könne, krainische Grundentlastungs-Obligationen, die bereits eingelöst sind, wieder zu veräußern, und sobald dieses der Fall ist, ist es zwecklos, sie im Depot liegen zu haben. Wenn sie hier todt liegen, können sie immer nur den Einfluß haben, daß sie den Cours drücken; einen Vortheil hat der Entlastungsfond davon nicht, daß er sie in der Casse liegen hat, den Vortheil in den Veräußerungen hat er auch nicht, das glaube ich genügend gezeigt zu haben, weil er immer die Capitalsdifferenz, die er bereits bezogen, wieder aus der Hand geben muß; zu was nützt die Obligationen aufheben, wenn sie nie vortheilhaft veräußert werden können. Die Argumentation des Finanz-Ausschusses geht nur dahin, es sei vorläufig zu warten, der Zeitpunkt werde lehren, was damit zu thun sei. Der Finanz-Ausschuß will sich reserviren, er will sich einen Weg offen lassen, will sich jedoch nach meiner Ansicht den Weg zu einer unvortheilhafteren Operation nicht versperrern, und nur deshalb will er jetzt den vortheilhaften nicht acceptiren. Wenn der Herr Dr. Suppan bemerkt hat, daß die Regierung im Irthume ist, und die Vorschüsse, um die es sich hier handelt, verwechselt, so muß ich das bestreiten, denn es handelt sich hier überhaupt um Fructification von Fondsüberschüssen ohne Unterschied, ob sie von Capital-einzahlungen der Berechtigten herrühren oder nicht; woher die Ueberschüsse herrühren, ist zuletzt auch ganz gleichgiltig. Die Absicht des Finanz-Ausschusses, Capitalien für die Zeit der Noth zu reserviren, ist eine sehr löbliche, das habe ich schon früher bemerkt; allein ich glaube einen Unterschied machen zu müssen zwischen Obligationen anderer Kronländer und zwischen den krainischen Grundentlastungs-Obligationen.

Mit den andern Grundentlastungs-Obligationen kann der Entlastungsfond immer mit Vortheil disponiren; allein wenn er krainische Obligationen, die er bereits eingelöst hat, wieder hinaus gibt, so gibt er nur seinen eigenen Schuldbrief hinaus, und wird sie vielleicht um einige Jahre später jedenfalls wieder um einige Percent theurer einlösen müssen; das, glaube ich, ist offenbar eine fehlerhafte Speculation.

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach: Herr Landeshauptmann, darf ich um das Wort bitten? Niemand sucht wohl strenger an der Geschäfts-Ordnung zu halten, als ich, aber es können Fälle eintreten, wo man vielleicht dießfalls Nachsicht ansprechen kann, und ich

werde mir nun erlauben, an das h. Haus zu appelliren. Ich habe nemlich einen Abänderungs-Antrag mit dem Herrn Baron v. Apfaltrern vereinbart und stelle also die Bitte an den Herrn Landeshauptmann, das h. Haus zu befragen, ob ich den dießfälligen Abänderungs-Antrag vorbringen und nur mit ein paar Worten begründen kann, denn es handelt sich um das Interesse des Landes.

Präsident: Ich stelle somit an das h. Haus die Anfrage, ob Herr v. Wurzbach, der bereits zweimal das Wort gehabt hat, noch zum dritten Male sprechen, und seinen Abänderungs-Antrag einbringen darf. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Herr v. Wurzbach hat das Wort.

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach: In Folge dieser Gestattung des h. Hauses erlaube ich mir, vereint mit dem Herrn Baron v. Apfaltrern, folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die künftig eingelöst werdenben krainischen Grundentlastungs-Obligationen seien vorläufig nicht zur Tilgung bestimmt, sondern als Eigenthum des krainischen Grundentlastungs-Fondes zu behandeln.“

Ich glaube, man kann die Tendenz, welche dieser Antrag hat, zwischen den Zeilen lesen, wenn aber doch dießfalls ein Zweifel obwalten würde, so mache ich auf Folgendes aufmerksam.

Es ist in der Vorlage des Ausschusses der Passus gebraucht: „sondern als eine mittlere Capital-Anlage.“ Dieser Ausdruck könnte uns bei einer strengen Finanz-Bewertung vielleicht doch in Unzufömmlichkeiten führen.

Wir behandeln jene Obligationen, die wir künftighin einlösen werden, lediglich als unser Eigenthum, wir wollen sie als solches bezeichnen, wir beziehen aber von denselben kein Einkommen. Eben dadurch, daß wir auf dieses Einkommen vorhinein Verzicht leisten, momentan bis zum Zeitpunkte, wo wir dieselben anderweitig verwerthen, kann die Frage wegen der Einkommensteuer gar nicht auftauchen; denn es ist bekannt: Es kann etwas Eigenthum sein, aber doch keine Rente tragen, folglich kann auch eine Einkommensteuer davon nicht beansprucht werden.

Im Uebrigen habe ich mich mit dem Herrn Baron v. Apfaltrern dahin vereinigt, daß der Eingang so lautet, wie sein Antrag selbst und welchen auch der Herr Berichterstatter acceptirt hat.

Ich bitte daher, unter der Voraussetzung, daß der Herr Baron v. Apfaltrern seinen Antrag zurückziehen werde, sofort meinen Antrag zur Unterstützungsfrage und sofort zur allfälligen weiteren Verhandlung zu bringen. (Uebergibt denselben schriftlich.)

Präsident: Ist der Herr Baron v. Apfaltrern gesonnen, seinen Antrag zurückzuziehen?

Abg. Freiherr v. Apfaltrern: Wenn dieser Antrag unterstützt werden wird, so bin ich gesonnen, den meinen zurückzuziehen.

Präsident: Es ist vom Herrn v. Wurzbach ein Antrag gestellt worden, (v. Wurzbach: Im Verein mit dem Herrn Baron v. Apfaltrern!) ja wohl, welcher dahin geht: (liest denselben.) Ich stelle die Unterstützungsfrage. Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt, somit der des Herrn Baron v. Apfaltrern zurückgezogen. Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. Suppan: Es ist dieser Antrag nach meiner Ansicht zwar mit dem Ausschuss-Antrage ganz identisch, allein eben, um nicht in mehrere Weitläufigkeiten

zu kommen, glaube ich mich im Namen des Ausschusses denselben accomodiren zu können.

Präsident: Ich schließe somit die Debatte über den Antrag b des Finanz-Ausschusses und bringe den vom Herrn v. Wurzbach im Verein mit dem Herrn Baron v. Pfaltzern gestellten Vermittlungs-Antrag zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist somit dieser Antrag angenommen.

Der dritte Antrag des Finanz-Ausschusses geht dahin: (liest denselben.) Wünscht Jemand über den Punkt c zu sprechen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich denselben sogleich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage c einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Punkt c ist angenommen.

Der vierte Antrag geht dahin: (liest denselben.) Wünscht Jemand über den Punkt d das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, ebenfalls sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist auch angenommen.

Endlich lautet der fünfte Antrag dahin: (liest denselben.) Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen ebenfalls sitzen bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Auch dieser ist angenommen.

Nachdem der Antrag des Finanz-Ausschusses aus fünf Punkten besteht, so bringe ich denselben im Ganzen mit der Abänderung ad b zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage im Ganzen und mit der Abänderung ad b insbesondere einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist auch im Ganzen angenommen. Ich unterbreche einen Augenblick die Sitzung, weil der Herr Statthalter sich vorbehalten hat, die an ihn vor einiger Zeit ergangene Interpellation selbst zu beantworten.

(Während der Unterbrechung verläßt Landesrath Dr. Schöppel den Saal und Statthalter Freiherr v. Schloßnigg nimmt den Platz am Regierungstische ein. Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Statthalter Freiherr v. Schloßnigg: (liest) „Laut der in der Landtagsitzung vom 18. v. M. mir übergebenen Interpellation haben die Herren Interpellanten aus dem vom Landes-Ausschusse in der zweiten Sitzung dieser Session zum Vortrage gebrachten Rechenschaftsberichte zu ihrem Befremden ersehen, daß in den daselbst aufgeführten Gesekentwürfen, welchen die a. h. Sanction nicht erteilt wurde, auch solche Paragraphen als beanständet erscheinen, welche in den bezüglichlichen Berathungen ausdrücklich mit dem damaligen Regierungsvertreter vereinbart worden sind.

Dieses Befremden mußte noch gesteigert werden durch die Wahrnehmung, daß sich unter den einzelnen auch nicht genehmigten Anträgen auch manche befinden, welchen der Dringlichkeit von Gesetzen, wie z. B. des Gemeindegesetzes, gegenüber doch immerhin nur eine untergeordnete Bedeutung beigelegt werden kann.

Aus dieser Anschauung und aus der von mir in der zweiten Sitzung der diesjährigen Session gegebenen Erklärung, daß der Vertreter der Regierung die Ansichten derselben soweit kenne, als dieß für Jemand möglich ist, der sich nicht in dem Standpunkte derselben befindet, haben die Herren Interpellanten die Folgerung gezogen, daß die

Ergebnisse der Landesberathung eines festen Bodens entbehren, und selbst die mit dem Regierungsvertreter vereinbarten Beschlüsse dem unberechenbaren Zufalle eines Glücksspiels preisgegeben seien, daß aber der Landtag und dessen Ausschuss gerechten Anstand nehmen müssen, mit einem Regierungsorgane, welches jede wie immer bindende Vollmacht entbehrt, ihrerseits ein sie selbst bindendes Abkommen einzugehen.

Die Herren Interpellanten haben ferner es als einen kaum zu bestreitenden Grundsatz bezeichnet, daß in einem geordneten Verfassungsleben zwischen der Centralregierung und deren Organen in den einzelnen Ländern rücksichtlich der leitenden Principien volle Uebereinstimmung und Solidarität bestehen soll. Etwaige Zweifel über die Anwendung dieser Principien auf bestimmte Fälle seien aber bei der Raschheit der Communicationen heutzutage bald zu lösen.

Unbeschadet der dem Staatsoberhaupte vorbehaltenen a. h. Sanction werde das k. k. Staatsministerium in Wien immer in der Lage sein, dem Regierungsvertreter jene maßgebenden Weisungen zu erteilen, welche einer Landesvertretung über die an entscheidender Stelle herrschenden Anschauungen feste und dauernde Anhaltspunkte, den einzugehenden Vereinbarungen aber voraussichtlich die Gewähr der Anempfehlung zur a. h. Sanction zu bieten geeignet sind.

In Erwägung dieser Gründe und Thatsachen haben die Herren Interpellanten an mich die Anfrage gestellt, ob von Seite der hiesigen k. k. Landesregierung, welcher die Unklarheit ihrer Stellung in der erwähnten Beziehung selbst empfindlich fallen dürfte, bereits Schritte, und welcher Art gethan seien oder beabsichtigt werden, um den von den hiesigen Regierungsvertretern gegenüber der Landesvertretung abgegebenen oder abzugebenden Erklärungen jene Aufrechtbelfassung und Nachhaltigkeit zu sichern, welche zu einer gedeihlichen Thätigkeit des Landtages fast unentbehrlich und der Würde sowohl der Regierungs- als der Landesvertretung und ihrer gegenseitigen Stellung angemessen erscheint.

Unmittelbar nach Empfang dieser Interpellation in der Sitzung am 17. v. M. habe ich die Ehre gehabt zu bemerken, daß die Voraussetzung der Herren Interpellanten, es dürfte der k. k. Landesregierung die Unklarheit ihrer Stellung in der erwähnten Beziehung selbst empfindlich fallen, nicht zutrifft, daß mir vielmehr die Stellung, welche mir in diesem h. Hause angewiesen ist, sowie meine Stellung gegenüber der Centralregierung vollkommen klar ist, und ich keinen Augenblick darüber im Zweifel bin.

Hieraus ließe sich die Beantwortung der Anfrage im Wesentlichen bereits ableiten. Doch sehe ich mich veranlaßt, in eine umständliche Erörterung der Interpellation einzugehen.

Die Herren Interpellanten drückten den Zweifel aus, ob der Regierungsvertreter über die Absichten der hohen Centralregierung vollkommen unterrichtet, ob er mit den erforderlichen Instructionen und Vollmachten versehen sei, um Erklärungen abzugeben, welche der Landesvertretung über die an entscheidender Stelle herrschenden Anschauungen feste und dauernde Anhaltspunkte, und sonach den Vereinbarungen die Gewähr der Anempfehlung zur a. h. Sanction zu bieten geeignet sind.

Die Herren Interpellanten sind zu diesem Zweifel durch die Betrachtung veranlaßt worden, daß in den im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses aufgeführten Gesekentwürfen, welchen die a. h. Sanction nicht erteilt wurde, auch solche Paragraphen als beanständet erscheinen, welche in den bezüglichlichen Berathungen ausdrücklich mit dem Regierungsvertreter vereinbart worden sind.

Eben auch bei Uebernahme der Interpellation habe ich bemerkt, daß die Herren Interpellanten die Beantwortung erleichtert und abgekürzt hätten, wenn sie jene beanständeten Gesekentwürfe und Paragraphe, welche in der vorjährigen Session mit dem Regierungsvertreter vereinbart worden sind, näher zu bezeichnen die Güte gehabt hätten.

Da dieß unterlassen wurde, so sehe ich mich genöthigt, in eine nähere Auseinandersetzung über diese Gesekentwürfe und Paragraphe einzugehen, und dieß mit Hinweisung auf die Verhandlungen und stenographischen Protokolle der vorjährigen Session.

Die Gesekentwürfe, welche die a. h. Sanction nicht erhalten haben, sind: Der Entwurf der Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung, das Straßenconcurrentz-Gesetz, das Gesetz über das Schulpatronat und die Bestreitung der Kosten für die Volksschulen.

Hieran reiht sich der Entwurf zur Aufnahme eines Lott oanlehens zur Abtragung der Landeschuld an den Grundentlastungs-Fond.

Was diesen letzten Entwurf betrifft, so hat der Vertreter der Regierung in der 37. Sitzung der vorjährigen Session dem h. Hause ausdrücklich bekannt gegeben, daß das h. Finanzministerium alle Aussicht abgesprochen habe, daß für ein Anlehen mit Emittirung von 20 fl. Losen die a. h. Sanction erwirkt werden könnte, wie dieß das stenographische Protokoll jener Sitzung Seite 14 zeigt.

Das Gesetz über das Schulpatronat erhielt wegen seiner principiellen Abweichung von der Regierungsvorlage nicht die a. h. Genehmigung.

Auf diese principiellen Abweichungen hat der Regierungsvertreter in der 34. Sitzung der vorjährigen Session aufmerksam gemacht, wiederholt das Wort ergriffen, und ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Annahme der Ausschufsanträge das Zustandekommen des Gesetzes in Frage gestellt sei, wie auf Seite 16, 17 und 20 des stenographischen Sitzungsberichtes zu ersehen ist.

Dem Straßenconcurrentz-Gesetze wurde wegen der Abänderung der §§. 22 und 23 der Regierungsvorlage die a. h. Genehmigung verweigert.

Gegen diese Beschlüsse des h. Hauses hat sich der Vertreter der Regierung, wie auf Seite 2, 23, 24, 26 und 27 des stenographischen Berichtes über die 33. Sitzung der vorjährigen Session zu ersehen ist, auf das entschiedenste erklärt, und obgleich der Regierungsvertreter den vermittelnden Anträgen des berichterstattenden Ausschusses beitreten zu wollen sich erklärte, hat das Haus doch von der Regierungsvorlage völlig abweichende Beschlüsse angenommen.

In den bisher besprochenen Gesekentwürfen und Paragraphe hat also eine Vereinbarung der Landesvertretung mit dem Regierungsvertreter nicht stattgefunden.

Der Entwurf der Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung hat die a. h. Sanction nicht erhalten wegen der Bestimmungen in den §§. 14, 20, 24, 28 art. 13, §. 36, 55 und 75 der Gemeinde-Ordnung, §. 33 der Wahlordnung, dann wegen Weglassung des §. 80 der Regierungsvorlage.

Bei den §§. 20 und 24 hat der Regierungsvertreter die Regierungsvorlage umständlich vertheidigt und deren Beibehaltung anempfohlen in der 28. Sitzung der vorjährigen Session, wie Seite 11 und 14 des stenographischen Berichtes zeigt.

Bei §. 36 hat der Regierungsvertreter laut seiner Aeußerung auf der 13. Seite des stenographischen Berichtes der 29. Sitzung auf die Anstände, welche sich gegen die Abänderung der Regierungsvorlage ergeben, aufmerksam gemacht.

Bei §. 75 hat der Regierungsvertreter laut stenographischen Berichtes der 30. Sitzung, Seite 8, die Regierungsvorlage ausführlich vertheidigt, und die Annahme derselben beantragt; die Annahme des §. 80 der Regierungsvorlage hat der Regierungsvertreter in eben derselben 30. Sitzung, Seite 17 und 19 des Sitzungsberichtes, mit ausführlicher Begründung lebhaft empfohlen.

Rücksichtlich all' dieser Paragraphe hat somit eine Vereinbarung mit dem Regierungsvertreter auch nicht stattgefunden, und es bleiben daher nur die §§. 14, 28 art. 13 und 55 Gemeinde-Ordnung und §. 33 Gemeinde-Wahlordnung übrig."

Ich will den Herren den Inhalt der berührten Paragraphe kurz ins Gedächtniß rufen.

Paragraph 14 erwähnt das Recht, welches den ehemaligen Untergemeinden vorbehalten worden; die §. 28 art. 13 und §. 55 betreffen ein und denselben Gegenstand, nämlich die Berechtigung des Gemeindevorstandes zur Vornahme von licitationsweisen Verpachtungen, endlich §. 33 der Gemeinde-Wahlordnung regelt die Frage über die Competenz zur Entscheidung bei ungehörigen Wahlvorgängen.

Nachdem ich das berührt habe, erlaube ich mir nur zu bemerken, (liest) „daß rücksichtlich dieser Paragraphe auch das h. Haus in der laufenden Session erkannt hat, daß bei denselben eine deutlichere Stylisirung nothwendig sei. Ebenso hat der Landtag in Betreff des §. 33 Gemeinde-Wahlordnung nicht verkannt, daß die bezügliche Regierungsvorlage als ein Corollar des §. 17 G. D. nicht beanstandet werden kann.

Zu diesem Resultate gelangt man, wenn man die der Interpellation zum Grunde gelegten Motive näher untersucht.

Ein solches Resultat rechtfertigt aber weder das von den Herren Interpellanten geäußerte Befremden, noch kann es die Behauptung begründen, daß Paragraphe beanstandet wurden, welche mit dem Regierungsvertreter ausdrücklich vereinbart worden sind. Vielmehr drängt sich die Ueberzeugung auf, daß die gedachten Gesekentwürfe zur a. h. Sanction deßhalb nicht empfohlen werden konnten, weil den Anträgen des Regierungsvertreters bei sehr wesentlichen Punkten kein Gewicht beigelegt wurde.

Ich kann also die in der Interpellation gestellte Frage nicht anders beantworten, als daß ich zu den darin angedeuteten Schritten keine wie immer geartete Veranlassung finde.

Ich erkenne gleich dem hohen Landtage die Nothwendigkeit der Uebereinstimmung des Landtags-Commissärs mit den Principien der Regierung an, allein darin glaube ich nicht zu irren, daß es den Ministerien, welche die Interessen der einzelnen Länder, aber auch jene des Gesamtreiches zu wahren haben, und dabei von den Beschlüssen so vieler anderer, zugleich tagender Landtage und deren Wechselwirkung nicht ganz Umgang nehmen können, nicht möglich ist, ihren Vertretern bei den Landtagen für alle Fragen in Vorhinein Weisungen zu bindenden Erklärungen zu ertheilen.

Auch bin ich überzeugt, daß die Raschheit der Communication, auf welche die Herren Interpellanten mit einem solchen Gewichte hinweisen — selbst wenn man nur die physische Zeit im Auge behält, nicht über alle Schwierigkeiten hinausshelfen kann, geschweige denn, daß sie geeignet wäre, alle anderen Rücksichten, die hier in Betracht kommen, in den Hintergrund treten zu lassen.

Wenn endlich die Herren Interpellanten anführen, daß der Landesregierung selbst die Unklarheit ihrer Stellung empfindlich fallen dürfte, so kann ich darauf nur erwi-

bern, daß zu einer solchen Voraussetzung nach dem, was ich bereits erwähnt habe, nicht nur kein Grund vorhanden ist, sondern, daß dieselbe überhaupt auf einer unrichtigen Auffassung meiner gesetzlichen Stellung gegenüber dem Ministerium und dem hohen Landtage beruht.“

Präsident: Wir kommen nunmehr zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, das ist zum Berichte wegen einiger Herstellungen im Civilspitale. Der Herr Berichterstatler Dr. Suppan hat das Wort.

Berichterstatler Dr. Suppan: Ehevor ich zur Verlesung des Berichtes übergehe, erlaube ich mir mitzutheilen, daß der Landes-Ausschuß beschlossen hat, die Anträge bezüglich der Canalisirung, der Reconstruction der Aborte, dann der Herstellung einer Desinfectionskammer vorläufig mit dem Vorbehalte zurückzuziehen, dieselben allenfalls in modificirter Gestalt in der nächsten Session des hohen Landtages wieder in Vorlage zu bringen. (Rieft:) „Zur Zeit, als der Landes-Ausschuß die Wohlthätigkeits-Anstalten in seine Verwaltung übernahm, waren schon seit mehr als 8 Jahren Verhandlungen bezüglich der nöthigen Erweiterung des Civilspitales sowohl, als auch hinsichtlich mehrerer sehr nothwendigen Adaptirungen in den alten Räumlichkeiten anhängig.

Der Landes-Ausschuß erachtete die Erweiterung des Civilspitales als die vor Allem zur Lösung drängende Frage, und der hohe Landtag hat selbe bereits in der verflossenen Session beschlossen, wornach der Zubau nunmehr auch schon aufgeführt ist.

Nicht von geringerer Wichtigkeit sind aber mehrere anderweitige Adaptirungs-Arbeiten zur Beseitigung vorhandener Uebelstände, bezüglich deren nunmehr der theilweise Antrag dem hohen Landtage unterbreitet wird.

Diese nunmehr beantragten Adaptirungen betreffen:

- a) die Herstellung einer Nebentriege durch beide Stockwerke und bis in den Dachraum;
- b) die Herstellung eines zweiten Brunnens;
- c) einer Brennkammer;
- d) eines Trockenbodens, und
- e) die Einrichtung der bisherigen Badekammer.

Die Mehrzahl dieser Adaptirungen wurde bereits bei Verathung des Landesfonds-Präliminare für das Verwaltungsjahr 1864 von der Wohlthätigkeitsanstalten-Direction beim Finanz-Ausschusse beantragt, worüber bei dem Umstande, als damals noch keine Baupläne und förmliche Kostenüberschläge vorlagen, vom hohen Landtage in der 40. Sitzung der Beschluß dahin gefaßt wurde, daß der Landesauschuß die Ermächtigung erhielt, die unausschießbaren Herstellungen gegen nachträgliche Rechnungslegung zu veranlassen.

In Folge dieses hohen Landtagsbeschlusses hat zwar der Landes-Ausschuß unterm 26. Juni v. J. die commissionelle Erhebung gepflogen, wobei die von der Direction beantragten Adaptirungen als unerläßlich anerkannt wurden, deren unverzügliche Vornahme jedoch der Landes-Ausschuß nicht als derart dringend erachtet hat, daß er von dem ihm eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht, und nicht zuvor die Beschlußfassung des hohen Landtages eingeholt hätte, und er veranlaßte vorläufig nur die Anfertigung der Baupläne und Kostenüberschläge, welche auf dem Tische des hohen Hauses liegen.

In Betreff der Nothwendigkeit der nunmehr beantragten Adaptirungen erlaubt sich der Landes-Ausschuß auf Folgendes aufmerksam zu machen:

Ad a) Ohne Herstellung der projectirten Nebentriege würde das ganze weitläufige Spitals-Gebäude nur einen einzigen Ausgang besitzen. In einer Anstalt, wo

sich viele Diensthoten befinden, ist selbstverständlich die Feuersgefahr größer, als anderswo, und man darf nur an den Fall einer Feuersbrunst denken, um zur Ueberzeugung zu gelangen, wie dringend nothwendig die Herstellung einer Nebentriege sei, da es sonst unmöglich wäre, beim Ausbruche des Feuers, auf einem einzigen Wege alle die vielen Kranken in Sicherheit zu bringen, und nebenbei auch die zahlreichen Effekten, welche einen bedeutenden Werth repräsentiren, zu retten.

Die größere Bequemlichkeit, welche die Erbauung der Nebentriege für den Verkehr im Innern der Anstalt zur Folge hat, soll hier ganz unbeachtet bleiben, da der obangeführte Grund wohl genügend ist, um die Aufwendung der nach dem Ueberschlage sich ergebenden Kosten pr. 1033 fl. 80 fr. zu rechtfertigen.

Ad b) Das allgemeine Krankenhaus, die Gebäranstalt und das Irrenhaus, also Anstalten, in denen sich fortwährend ein Personale von circa 300 Köpfen befindet, besitzen einen einzigen Brunnen. Selbst für den gewöhnlichen Bedarf an Trink- und Kochwasser, dann an Wasser für die Bäder der Gebäranstalt genügt dieser Brunnen nicht durchgehends, und es mußte öfters Wasser mit großen Kosten, und aus beträchtlicher Entfernung zugeführt werden, da die Benützung der Nachbarbrunnen nicht gestattet wird.

Da es jedoch zu wünschen ist, daß die Wäsche gewisser Kranken in der Anstalt selbst gereinigt werde, dann von den Bädern als Heilmittel ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht, daß auch Douchebäder theils für die Geisteskranken, theils zur Heilung gewisser Hautkrankheiten eingeführt werden, was bisher aus Mangel des genügenden Wassers und eines entsprechenden Badelocales zum Nachtheile des Landesfondes unterbleiben mußte, so tritt dadurch ein derart gesteigerter Bedarf an Wasser ein, daß die Unzulänglichkeit dieses einzigen Brunnens wohl nicht bezweifelt werden kann.

Die Herstellung eines zweiten Brunnens in der Nähe des Irrenhauses und Spitalsgebäudes ist auch deshalb nöthig, weil, abgesehen von dem Wassermangel, der bisherige Brunnen wegen seiner bedeutenden Entfernung zur Speisung der Doucheapparate gar nicht verwendet werden könnte, die Einführung von Douchebädern daher unmöglich wäre.

Die Herstellung des zweiten Brunnens erfordert nach dem Ueberschlage einen Aufwand pr. . . 803 fl. 13 fr.

Ad c) Die vollständige Vertilgung des Ungeziefers in den Kleidern der Kranken ist nur in einer Brennkammer möglich, wie solche in jedem wohleingerichteten Spital bestehen, und hierin liegt auch die Begründung des Antrages.

Der Aufwand beläuft sich nach dem Ueberschlage auf 250 fl.

Ad d) Die Wäsche von solchen Kranken, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, sollte nur in der Anstalt selbst unter Aufsicht der Aerzte gereinigt werden, was bisher aus Mangel eines Trockenbodens unmöglich war.

Die Herstellung eines solchen erfordert nach dem Ueberschlage einen Aufwand pr. 480 fl.

Ad e) Seit einigen Jahren befindet sich zwar im Civilspitale eine Badekammer, deren Einrichtung jedoch nicht ganz zweckmäßig ist, indem sich darin nur vier gewöhnliche hölzerne Wannen befinden. Eine vollständige Reinigung hölzerner Wannen ist nicht wohl möglich, und deshalb deren Benützung für manche Kranke nicht rathlich. Es müßten daher eine steinerne und eine Zinkwanne ange-

schafft, und selbe in den Fußboden eingemauert werden, da freistehende Bannen von manchen Kranken, die an äußern Gebrechen leiden, überhaupt nicht benützt werden können.

Da ferner Douchebäder insbesondere die schnelle Heilung von Hautkrankheiten bewirken, so müßte auch ein Doucheapparat aufgestellt, und zu dessen Speisung ein Pumpwerk errichtet werden.

Die Kosten dieser Einrichtung und der damit verbundenen anderweitigen Herstellungen, als: eines cementirten Fußbodens, cementirter Wände mit Delanstrich, des Dunstzuges, des Ableitungskanals für das Wasser u. s. w. würden sich nach dem Ueberschlage auf 600 fl. belaufen.

Der Landes-Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- a) die Herstellung einer Nebenstiege mit dem Aufwande pr. 1033 fl. 80 fr.
- b) eines zweiten Brunnens mit dem Aufwande pr. 803 „ 13 „
- c) einer Brennkammer mit dem Aufwande pr. 250 „ — „
- d) eines Trockenbodens mit dem Aufwande pr. 480 „ — „
- e) so wie Einrichtung der Badekammer mit dem Aufwande pr. 600 „ — „

auf Grund der vorgelegten Baupläne und Kostenüberschläge werden genehmiget und der Landes-Ausschuß beauftragt, nach erfolgten Herstellungen die documentirte Baurechnung vorzulegen.“

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Debatte über die soeben vernommenen Anträge des Landes-Ausschusses. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Brolich: Ich bitte Herr Präsident. Mit schwerem Herzen ergreife ich bei einer dritten Gelegenheit, wo es sich um Herstellungen im Civilspitale handelt, das Wort, weil ich wirklich besorge, daß man mir vorwerfen könnte, ich sei entweder ein Feind dieser Wohlthätigkeitsanstalt, oder kenne das Interesse derselben nicht. Meine Herren, ich bin gewiß kein Feind, ich habe diese Wohlthätigkeitsanstalt mehrere Male besucht, habe mich von dem Zustande der Kranken selbst überzeugt und das Gefühl für die Kranken, welches andere Herren für sich in Anspruch nehmen, nehme ich auch für mich in Anspruch. Ich wünsche, daß den Kranken soviel als möglich abgeholfen werde durch bessere Räumlichkeiten, durch Hebung der Unregelmäßigkeiten und durch Herstellung besserer Localitäten; allein ich kenne dabei noch ein anderes Interesse, insbesondere das Interesse des Landes, welches uns, meine Herren, vor Allem auch heilig sein soll.

Ich war bei der ersten Gelegenheit, als es sich um die Adaptierungsarbeiten handelte, deswegen gegen die Ausschußanträge, weil mir der Bericht durchaus nicht überzeugend vorkam. Ich habe eine Menge Zweifel darin gefunden, und es war mein Wunsch, daß das h. Haus sich dadurch überzeugen soll, was nothwendig, was zweckmäßig, was allenfalls noch abzuändern sei, daß dazu ein Ausschuß eingesetzt werde, welchem ich die Prüfung dieses vorgelegten Berichtes sammt allen Acten überwiesen wissen wollte. Allein damals wurde mein Antrag nicht angenommen. Ich finde aber ein eigenes Verhängniß mit diesen Berichten über diese Wohlthätigkeitsanstalten.

Während der Berichtersteller in allen andern Angelegenheiten sich einer solchen Klarheit, einer vortrefflichen Klarheit bedient und darin auszeichnet, sind diese Berichte auf eine

Art dunkel und nach meiner Meinung durchaus nicht geeignet, dem h. Hause die Ueberzeugung von dem zu verschaffen, was eigentlich angestrebt wird.

Bezüglich des ersten Berichtes über die Adaptierungsarbeiten brauche ich mich nur auf die damalige Debatte zu beziehen, wo unter andern damals insbesondere Herr Kromer, und ich glaube mit vollem Rechte, sein tiefes Bedauern ausgesprochen hat, daß zu Verhandlungen Anlaß gegeben wird, zu einer Zeitversplitterung, welche dadurch beseitigt worden wäre, wenn die Erhebungen auf die zweckmäßige Art vorgenommen worden wären.

Denn es zeigte sich, daß bei den commissionellen Verhandlungen, bei den commissionellen Erhebungen, die damaligen Herren Aerzte nicht die geringste Stimme gegen das Project erhoben, während sie dann, nachdem das Project, die Baulichkeiten in Angriff genommen worden sind, mit einer Menge neuer Projecte, neuer Mängel hervorkamen, die Mängel darstellten, und so das Haus oder den Ausschuß veranlaßten, sich in Baulichkeiten einzulassen, die weit seine Befugnisse überschritten. Den zweiten Bericht, den über die Anschaffung der Wäschartikel, habe ich auch nicht in derselben Klarheit gefunden, daß ich nach meiner Ueberzeugung berechtigt gewesen wäre, zu schließen, das h. Haus werde sich auch von der Nothwendigkeit dieser Anschaffung Ueberzeugung verschaffen, denn wenn es sich um die Anschaffung eines Mehrbedarfes handelt, so glaubte ich wird es vor Allem nothwendig sein, zu zeigen, was vorhanden ist, und dann erst zu zeigen, was noch nachzukommen habe.

Es wäre nach meiner Meinung vor Allem das vorhandene Inventar mit allen seinen Bestandtheilen dem h. Hause bekannt zu geben gewesen.

Wir hätten daraus entnommen, welche Vorräthe wir haben, und nach dem anzuhoftenden Stande der Kranken wäre dann in Beurtheilung zu nehmen, wie viele Artikel noch nachzuschaffen nothwendig seien. Allein von allem dem fanden wir nichts.

Nun kommt der dritte Bericht. Ich bin dem Ausschusse insoweit dankbar, daß er von den wichtigsten, kostspieligsten Arbeiten abgegangen ist. Allein ich gehe gleich zu dem ersten Gegenstande, welcher beibehalten wurde, und will den Ausschußbericht dießbezüglich vorlesen; da heißt es nemlich: „Ohne die Herstellung der projectirten Nebenstiege würde das ganze weitläufige Spitalsgebäude nur einen einzigen Ausgang besitzen.“

Ich verstehe es so, daß, wenn diese Nebenstiege nicht gebaut würde, das ganze Spitalsgebäude nur eine Stiege in den zweiten Stock hätte. Das ist ganz natürlich, wenn man schon die eine Stiege cassirt hat, daß dann nur eine Stiege noch geblieben ist. An die Stelle der cassirten hat man eine neue gebaut; allein ich glaube, daß in dem Hause Niemand der Herren, der sich nicht die Ueberzeugung selbst verschafft hätte, die Meinung gewonnen haben würde, daß eine zweite Stiege bereits bestanden hat.

Es waren von jeher, seitdem ich das Spital kenne, zwei Stiegen in den zweiten Stock, unter den Dachboden war freilich nur Eine gegangen. Deswegen meine ich, daß der Bericht in diesen Spitalsangelegenheiten wirklich nicht dieselbe Klarheit habe, wie man sie sonst in andern Angelegenheiten so ausgezeichnet von diesem Herrn Berichterstatter zu vernehmen gewohnt ist. Offenheit und eine klare Darstellung der Verhältnisse ist uns eine Nothwendigkeit, wenn das h. Haus mit Beruhigung über derlei Anträge abstimmen soll.

Ich will nun in dieser Beziehung einen weiteren Umstand erwähnen. Es wird unter andern der Antrag gestellt:

„Das h. Haus wolle die Genehmigung zum Ausbaue dieser Stiege ertheilen.“ Ja, meine Herren, die Stiege ist schon lange vollendet; da kommt dann der Antrag post festum.

Die Stiege besteht in dem zweiten Stocke vollständig, also glaube ich, daß auch in dieser Beziehung der Bericht nicht so klar ist, wie er sein sollte. Ich will zugeben, daß man sagen dürfte: Die Stiege ist deswegen früher gebaut worden, weil der Bau damals nothwendig war, als man den Corridor verbesserte, indem man diese neuen Zimmer für die Aerzte herstellte, und die Herstellung der Zimmer war nur möglich, wenn man eine Stiege cassirte, oder dieselbe etwas verfezte; das will ich zugeben, allein das kommt hier im Berichte nicht vor. Ich bin nun unter diesen Verhältnissen durchaus nicht in der Lage, die Zustimmung zu diesen Baulichkeiten von meiner Seite zu geben, weil ich glaube, daß das Haus, nach den bereits vorausgegangenen Verhandlungen, immerhin berechtigt ist, solche Erhebungen einzuleiten, welche eine spätere Nachbaute und wieder größere Kosten uns zu ersparen geeignet sind.

Bei allen diesen Erhebungen ist auch die gegenwärtige Direction nicht vernommen worden. Wie wir bei dem ersten Falle, nemlich bei den Adaptirungsarbeiten, erfahren haben, daß die Herren Aerzte erst, als der Bau in Angriff genommen wurde, ihre Stimme über die bedeutenden Mängel erhoben haben, so wäre es denn doch auch möglich, daß die gegenwärtige Direction vielleicht mit ganz begründeten Bedenken gegen die derzeit projectirten Ausführungen auftreten würde, und ich glaube, daß sich das Haus in dieser Beziehung zu spät den Vorwurf machen könnte, daß es unterlassen hat, was sehr leicht gewesen wäre, vorläufig die Direction noch zu vernehmen, und nach ihrem Einvernehmen den weiteren Bericht zu erstatten. Ob ein solches Einvernehmen gepflogen worden ist, weiß ich nicht, aber wenigstens ist in den Acten, die ich mir zur Einsicht habe vorlegen lassen, davon keine Erwähnung. Wenn ich nun den Antrag stellen will, daß über den gegenwärtigen Bericht ein Ausschuß zu ernennen sei, so könnte man mir freilich einwenden, das heißt so viel, als, diesen Bauten die Zustimmung zu versagen, weil ohnehin schon heute vielleicht die letzte oder die vorletzte Sitzung sein dürfte.

Allein, meine Herren, ich bin daran doch gewiß nicht Schuld, dieser Bericht ist schon vor langer Zeit an den Tisch des Hauses gelegt worden, und er hätte früher an die Tagesordnung gesetzt werden können, und wenn dann der Ausschuß gewählt worden wäre, so bin ich überzeugt, daß die Prüfung der Baurhebungen und allenfalls neue Erhebungen in einer Zeit von fünf bis acht Tagen hätten gepflogen werden können, und der Bericht wäre auch zeitgerecht erstattet worden. Sollte es jetzt zu spät sein, so würde es vielleicht auch nicht so weit gefehlt sein, da, wenn neuer keine Baulichkeiten vorgenommen werden, sie vielleicht im anderen Jahre auch noch werden nachgetragen werden können.

Ich bin daher bemüßiget, folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Ueber den vorliegenden Antrag ist ein Ausschuß von fünf Mitgliedern aus dem h. Hause zu wählen, und es seien demselben sämmtliche, die projectirten Bauten betreffende Erhebungen zur Prüfung und weitem Berichterstattung zu übergeben.“

Präsident: Der Herr Abg. Brolich hat den Antrag eingebracht, daß über den vorliegenden Antrag des Landes-Ausschusses ein Ausschuß von 5 Mitgliedern aus dem hohen Hause zu wählen sei, und es seien demselben sämmtliche, die projectirten Bauten betreffende Erhebungen zur Prüfung und weitem Berichterstattung zu übergeben.

Findet dieser Antrag die gehörige Unterstützung? Gene Herren, welche denselben unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach: Darf ich zu einer persönlichen Bemerkung um das Wort bitten? (Präsident ertheilt ihm dasselbe.) Der Herr Abg. Brolich hat dem Landtagspräsidium den Vorwurf gemacht, daß es Gegenstände nicht auf die Tagesordnung bringe, bei denen wohl anzunehmen ist, daß Anträge auf Vorberathung durch andere Ausschüsse gestellt werden könnten. Ich muß diese Klage, das hohe Präsidium betreffend, ablehnen und zwar aus der Ursache: das Präsidium stellt die Tagesordnung fest, fragt aber nach Vorschrift der Geschäfts-Ordnung §. 16 jederzeit, ob das hohe Haus keine Einwendung dagegen erhebe, und dem Herrn Abg. Brolich stand es jedesmal frei, einen Abänderungs-Antrag rücksichtlich der Tagesordnung zu stellen. Da ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, so ist das Präsidium dießfalls ganz ordnungsmäßig vorgegangen.

Präsident: Ich habe die Bemerkung des Herrn Abg. Brolich nicht für eine Klage angesehen, da ich mir wohl bewußt bin, welches Recht ich habe, und was ich thun darf und soll.

Abg. Brolich: Herr Präsident entschuldigen, ich habe das hohe Präsidium durchaus keinem Tadel unterzogen, ich habe mich mehr auf den Ausschuß bezogen, weil es Sache des Ausschusses war, das hohe Präsidium aufmerksam zu machen, daß vielleicht über den Gegenstand Verhandlungen gepflogen werden können, welche die Sache in die Länge ziehen, (v. Strahl: Das ist zum Lachen!) er hat aber keinen Anlaß gefunden, das hohe Präsidium aufmerksam zu machen, und ich muß aufrichtig bekennen, daß ich auch heute, wenn überhaupt dieser Gegenstand nicht an die Tagesordnung gesetzt worden wäre, damit ganz zufrieden gewesen wäre.

Präsident: Ich muß doch bemerken, daß der Landes-Ausschuß hier gar nicht ins Spiel kommen kann. Die Tagesordnung habe nur ich festzustellen, und vage Meinungen oder Rathschläge des Ausschusses wären hier nicht am Platze. Wünscht Jemand das Wort zur allgemeinen Debatte? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so bringe ich den vertagenden Antrag des Herrn Abg. Brolich zur Abstimmung. Gene Herren, welche mit dem Antrage, daß ein besonderer Ausschuß von 5 Mitgliedern . . . (wird unterbrochen vom)

Berichterstatte Dr. Suppan: Dürfte ich noch als Berichterstatte um das Wort bitten? Ich will zwar nur wenige Bemerkungen auf die Auseinandersetzung des Herrn Abgeordneten Brolich machen, und würde mit seinem Antrage vollkommen einverstanden sein, wenn die Session nicht dem Schlusse zueilen würde. Allein, nachdem dieß der Fall ist und die beantragten Herstellungen doch nicht so bedeutender Natur sind und in Betreff deren schon in der vorjährigen Session ein Beschluß des hohen Hauses gefaßt worden ist, so glaube ich mich gegen die Einsetzung eines besondern Ausschusses aussprechen zu sollen. Der Grund, daß sich dieser Gegenstand so lange verzögert hat, ehe er auf die Tagesordnung kam, liegt wohl darin, weil der Landes-Ausschuß die Anträge auf die wesentlichsten Adaptirungsarbeiten zurückgezogen hat, indem er wohl einsah, daß hinsichtlich derselben ohne vorläufige Prüfung durch einen Ausschuß das hohe Haus nicht eingehen könnte, allein rücksichtlich dieser übrigen Adaptirungsarbeiten dürfte sich das hohe Haus denn doch entschließen, darüber in merito abzustimmen, ob sie eben vorzunehmen seien oder nicht. Entschließt sich das hohe

Haus, daß ſie nicht vorzunehmen ſeien, ſo werden ſie unterbleiben, im Gegentheile aber vorgenommen werden.

Der Herr Abg. Brolich hat bezüglich der Nebentiege angeführt, daß der Ausſchußbericht inſofern mangelhaft ſei, als er nicht erwähnt, es ſei die früher beſtandene Stiege caſſirt worden. Es iſt wahr, daß früher eine Stiege ebenfalls beſtand, allein dieſe Stiege führte nicht durch das ganze Gebäude, wie eben die neue Stiege beantragt iſt. Sie war auch beſonders zu ebener Erde und bis ſie in den erſten Stock gelangte, ſo eng, daß nicht zwei Perſonen nebeneinander gehen konnten, ſie war daher eigentlich unbrauchbar.

Der Herr Abg. Brolich ſagt weiter, daß dieſe Stiege eigentlich ſchon beſtehe, und theilweiſe iſt dieſer Umſtand richtig. Es war eine Irrung ſeitens der früheren Direction, welche mit Rückſicht auf den vom hohen Hauſe in der vorigen Seſſion gefaßten Beſchluß und mit Rückſicht dann auf die Commiſſions-Befchlüſſe bei der commiſſionellen Erhebung ſchon der Anſicht war, daß alle dieſe Herſtellungen, auf welche damals die Commiſſion einge-rathen habe, ſchon definitive Beſchlüſſe ſeien und daß ſie die Vornahme ſogleich veranlaſſen könne. So wie der Landes-Auſchuß zur Kenntniß dieſes Umſtandes kam, daß ſowohl die Nebentiege als auch der Brunnen in Angriff genommen waren, ohne daß er eine ſpecielle Bewilligung hierzu ertheilte, ſo hat er die weitere Fortführung der Arbeiten ſogleich ſiſtirt und dieſe Herſtellungen befinden ſich eben nun in jenem Zuſtande, wie ſie damals, zur Zeit der Siſtirung, waren. Für den Landesauſchuß, der zu dieſer Vornahme keine Genehmigung ertheilt hat, beſteht die Stiege daher nicht, wenigſtens nicht rechtlich, wenn auch zum Theile factiſch. Dieß glaube ich gegen-über den Bemerkungen des Herrn Abg. Brolich vorläufig vorbringen zu ſollen.

Präſident: Die allgemeine Debatte iſt geſchloſſen. Den Antrag des Herrn Abg. Brolich, der ein vertagender iſt, bringe ich ſomit zur Abſtimmung und erſuche jene Herren, welche mit demſelben einverſtanden ſind, ſich zu erheben (Geſchieht.) Er iſt gefallen. Wir gehen nunmehr zur Specialdebatte über und zwar zu dem erſten Antrage: „Die Herſtellung einer Nebentiege mit dem Aufwande pr. 1033 fl. 80 kr.“ betreffend. Wünſcht Jemand über Antrag a das Wort? (Nach einer Pauſe.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, ſo bringe ich den Antrag des Landes-Auſſchuſſes zur Abſtimmung und erſuche jene Herren, welche mit demſelben einverſtanden ſind, ſitzen zu bleiben. (Es erhebt ſich Niemand.) Der Antrag iſt angenommen.

Der Antrag b betrifft „die Bewilligung zum Baue eines zweiten Brunnens mit dem Aufwande pr. 803 fl. 13 kr.“ Wünſcht Jemand darüber das Wort? (Nach einer Pauſe — Ambroſch: Brennſammer!) Nein, eines zweiten Brunnens. Wenn Niemand das Wort ergreift, ſo bringe ich Antrag b zur Abſtimmung. Ich erſuche jene Herren, welche mit dem Antrage auf Herſtellung eines zweiten Brunnens einverſtanden ſind, ſitzen zu bleiben. (Es erhebt ſich Niemand.) Antrag b iſt angenommen.

Der Antrag c geht dahin, „der hohe Landtag genehmige die Herſtellung einer Brennſammer mit dem Aufwande pr. 250 fl.“ Wünſcht Jemand dießfalls das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pauſe.) Wenn Niemand das Wort ergreift, ſo bringe ich dieſen Antrag zur Abſtimmung und erſuche jene Herren, welche mit demſelben einverſtanden ſind, ſitzen zu bleiben. (Es erhebt ſich Niemand.) Antrag c iſt angenommen.

Antrag d geht „auf Bewilligung eines Trockenbodens mit dem Aufwande von 480 fl.“ Wünſcht Jemand über

dieſen Punct das Wort? (Nach einer Pauſe.) Wenn nicht, ſo bringe ich denſelben zur Abſtimmung. Jene Herren, welche mit dem Antrage d (lieſt denſelben) einverſtanden ſind, belieben ſitzen zu bleiben. (Es erhebt ſich Niemand.) Er iſt auch angenommen.

Endlich geht der Antrag e auf „Einrichtung der Badeſammer mit dem Aufwande pr. 600 fl.“ Wünſcht Jemand über Antrag e das Wort? (Nach einer Pauſe.) Wenn Niemand das Wort ergreift, ſo bringe ich dieſen Antrag zur Abſtimmung und erſuche jene Herren, welche mit demſelben einverſtanden ſind, ebenfalls ſitzen zu bleiben. (Es erhebt ſich Niemand.) Er iſt ebenfalls angenommen.

Zweitens geht der Antrag des Ausſchuſſes dahin, „daß derſelbe beauftragt werde, nach erfolgten Herſtellungen die documentirte Baurechnung vorzulegen.“ (Nach einer Pauſe.) Da Niemand das Wort ergreift, ſo bringe ich dieſen Antrag zur Abſtimmung. Jene Herren, welche mit demſelben einverſtanden ſind, wollen ſitzen bleiben. (Es erhebt ſich Niemand.)

Ich bringe nunmehr den Antrag des Landesauſſchuſſes noch im Ganzen zur Abſtimmung und erſuche jene Herren, welche mit demſelben einverſtanden ſind, ſich zu erheben. (Geſchieht.) Er iſt angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Dienſt- und Hausordnung für die Wohlthätigkeitsanſtalten.

Nachdem dieſer Gegenſtand aber eine längere Zeit in Anſpruch nehmen dürfte, nachdem ich auch den Reſerenten des Landesauſſchuſſes in dieſem Gegenſtande vermiſſe, ſo werde ich ihn auf die morgige Tagesordnung ſetzen. Es kommt nunmehr der Bericht über 2 Petitionen. Ich erſuche den betreffenden Herrn Berichtſtatter das Wort zu ergreifen.

Berichtſtatter Rudeſch (lieſt): „Es iſt ein Geſuch der Gemeinden des Bezirkes Senoſetſch ddo. 31. März 1864 an den hohen Landtag eingereicht worden, um eine Subvention aus dem Landesfonde zu Gunſten der Bezirkscaſſe und um Erklärung der neuangelegten Straſſe im Uremer-Thale zu einer Landesſtraſſe.“

Dieſes Geſuch wird unterſtützt durch Gründe, die ſich auf die beiden Puncte, aus denen es beſteht, beziehen.

Es wird hingewieſen auf die Karſnatur und daher Unfruchtbarkeit der Grundſtücke, auf die hohe Beſteuerung, auf das Aufhören des Verdienſtes durch Frachten in Folge der Herſtellung der Eiſenbahnen und auf die aus dieſen Urfachen entſtandene große Armuth der dortigen Bezirks-Inſaſſen, welche ſchon früher Straſſen und Wege zu erhalten gehabt hatten, durch Erbauung einer neuen Straſſe im Uremer-Thale aber mit einer neuen drückenden Laſt beſchwert worden ſind, welche ſie ohne Unterſtützung nicht tragen können.

Aus dieſen Gründen bitten ſie um eine Subvention von 2000 fl. aus Landesmitteln für die Bezirksſtraſſe.

Ungeachtet der obangeführten Gründe kann der Petitions-Auſchuß dem hohen Hauſe die Stattgebung der Bitte um eine Subvention aus Landesmitteln nicht empfehlen, denn es würde dadurch ein Präcedenzfall geſchaffen, der die Anzahl der Anſprüche auf Subventionen aus Landesmitteln auf eine bedenkliche Art ſteigern würde, ja die Willfährung in einem einzelnen Falle würde nur zahlreiche Reclamationen und Unzufriedenheit von anderen Seiten zur Folge haben.

Zur Begründung des zweiten Punctes des Geſuches, nämlich um Erklärung der neu angelegten Straſſe zu einer Landesſtraſſe, führen die Geſuchſteller an, daß dieſe Straſſe zwar ihrem Bezirke von keinem Vortheil ſei, wohl aber den beiden Bezirken Adelsberg und Feiſtriß beſonderen

Nutzen gewähre, daß sie wegen ihrer Breite nach vollständiger Ausführung auch als Post- und Militärstrasse zwischen Triume und Trieste ohne Zweifel benützt werden, und schon jetzt theilweise als Commercialstrasse behandelt wird.

Alle diese Gründe gehörig in's Auge zu fassen und zu würdigen wird wohl dann der angemessenste Zeitpunkt sein, wenn das neue Strassenbau-Concurrenz-Gesetz in das Leben treten und demgemäß eine allgemeine Kategorisirung der Strassen vorgenommen wird.

Der Petitions-Ausschuß erlaubt sich daher folgenden Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- a) Dem Gesuche der Gemeinden des Bezirkes Senoetsch ddo. 31. März 1864 um eine Subvention aus dem Landesfonde zu Gunsten der Bezirks-Casse und um Erklärung der neu angelegten Strasse im Uremer-Thale zu einer Landesstrasse kann rücksichtlich einer Subvention aus Landesmitteln keine Folge gegeben werden.
- b) Es ist dieses Gesuch an den hohen Landes-Ausschuß zu leiten, um bei der einstigen Kategorisirung der Strassen rücksichtlich der Frage, ob die neu angelegte Strasse im Uremer-Thale zu einer Landesstrasse zu erklären sei, seine Erledigung zu finden."

Präsident: Ich eröffne die Debatte über die soeben vernommenen Anträge des Petitionsausschusses. Wünscht Jemand in dieser Richtung das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift. . . (Wird unterbrochen.)

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach: Ich bitte nur bei der Abstimmung beide Anträge zu trennen.

Präsident: Ja! Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag sogleich zur Abstimmung, und zwar den Antrag a, der dahin geht: (liest denselben.) Jene Herren, welche mit dem Antrage a einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Antrag a ist angenommen.

Der Antrag b geht dahin: (liest denselben.) Wenn die Herren mit dem zweiten Theile ebenfalls einverstanden sind, bitte ich auch sitzen zu bleiben. (Abg. v. Wurzbach und Brolich erheben sich.) Ist angenommen. Es ist noch eine Petition zu erledigen.

Berichterstatter Deschmann: Es wäre noch eine Petition der Eisengewerke und vieler Industriellen Krains, betreffend den von der k. k. Regierung in Aussicht gestellten, mit Preußen abzuschließenden Zoll- und Handelsvertrag, welche ihrem Wortlaute nach schon in diesem h. Hause vorgelesen worden ist.

Die in Prag eingeleitete Enquête preussischer und österreichischer Commissäre, um sich über einen, die österreichische Industrie in der empfindlichsten Weise bedrohenden Zoll- und Handelsvertrag zu verabreden, hat auch unter den Gewerken und Industriellen Krains die größte Besorgniß hervorgerufen. (Rufe: Laut!) In der vorjährigen Landtagsession sowohl als in der heurigen wurden die ungünstigen Verhältnisse des krainischen Eisenbergbaues, so wie der große fiscalische Druck, der auf ihm lastet, in eingehender Weise erörtert und Beschlüsse vom h. Hause gefaßt, welche jedoch bisher leider von der k. k. Regierung noch keine Würdigung gefunden haben.

Zu diesen Hindernissen der vaterländischen Eisen-Industrie kommt noch die drohende Gefahr eines handelspolitischen Staatsactes hiezu, welche jene völlig zu vernichten droht, indem ihr die Concurrenz mit der preussischen Eisenproduction unmöglich ist.

Da nun der Reichsrath nicht versammelt ist, in dessen Wirkungskreis die Entscheidung über die Frage sowohl nach dem Octoberdiplome als nach der Februarverfassung gehört, da ferner noch nicht die Gutachten sämmtlicher Handelskammern über den Zolltarifs-Entwurf vom 18. November 1863 geprüft worden sind, so verdient das Ansuchen der Petenten von Seite des Landtages die gerechteste Würdigung, und es wird der Antrag gestellt:

„Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, keinerlei verpflichtende Verabredungen in Zoll- und Handels-Angelegenheiten zu treffen, ehe und bevor die Gutachten der Handelskammern über den Zolltarifs-Entwurf vom 18. November 1863 geprüft sein werden, und der Reichsrath sich über die handelspolitische Frage ausgesprochen haben wird.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte über den soeben vernommenen Antrag des Petitionsausschusses. Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Da Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag des Petitionsausschusses, der dahin geht: (liest denselben) zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Abg. v. Strahl und Dr. Suppan erheben sich.) Er ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zum Berichte des zur Vorberathung des Guttman'schen Antrages, betreffend die Errichtung einer allgemeinen Landesaffecuranz für Feuerschäden, gewählten Ausschusses. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um den Vortrag.

Berichterstatter Kromer: (liest:)

„Hoher Landtag!

Am 12. April l. J. hat der Landtagsabgeordnete Herr Johann Guttman den Antrag eingebracht:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Die Gründung einer Landes-Affecuranz für Brandschäden mit der Beitrittsverpflichtung aller Hausbesitzer sei für das Kronland Krain eine anerkannte Nothwendigkeit; der Landesauschuß werde demnach angewiesen, die dießbezüglichen Vorlagen für die nächste Landtagsession vorzubereiten.“

Ueber diesen Antrag, dann über die Zusatzanträge der Herren Abgeordneten Dr. v. Wurzbach und Deschmann wurde zur Vorberathung der Frage, ob die gesetzliche Anordnung einer derlei Landesaffecuranz mit der Beitrittsverpflicht aller Hausbesitzer für unser Kronland wirklich nothwendig sei, ein Ausschuß von 5 Mitgliedern mit der Weisung bestellt, hierüber den Bericht in kürzester Frist, und wenn auch mit Umgehung der in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Formlichkeiten, jedenfalls noch im Laufe dieser Session zu erstatten.

Der mit der Vorberathung dieser Frage betraute Ausschuß mußte bei deren Beurtheilung zunächst an dem Standpunkte festhalten, daß nach dem positiven Privatrechte Jedermann berechtigt sei, mit seinem Eigenthum nach Willkür zu verfügen, wenn nicht das allgemeine Wohl eine Einschränkung dieses Rechtes anfordert, daß es sohin auch jedem Hausbesitzer frei stehen müsse, seine Gebäude beliebig — oder sie gar nicht zu versichern, sobald öffentliche Rücksichten nicht das Gegentheil erheischen.

Von diesem Standpunkte ergab sich folgerichtig die weitere Frage, ob denn in unserem Kronlande jene überwiegenden Gründe wirklich obwalten, welche gegen die Hausbesitzer die gesetzliche Anordnung obgedachter, im Privatrechte nicht begründeter Verpflichtung, sohin eine theilweise Beschränkung ihres freien Verfügungsrechtes, aus öffentlichen Rücksichten rechtfertigen sollen.

Diese Frage kann jedoch nur nach sorgfältigem Abwägen jener thatsächlichen Momente, welche bei Collisionen des Privatrechtes mit dem allgemeinen Wohle entscheidend in die Waagschale fallen, der Sachlage entsprechend und glücklich gelöst werden.

Als derlei maßgebende Factoren wären vorliegend insbesondere zu berücksichtigen:

- a) Die Anzahl der im Kronlande Krain gegen Feuerschäden bereits versicherten, dann der noch nicht assicurirten Wohngebäude.
- b) Die Anzahl der vertragemäßig auf mehrere Jahre anticipat versicherten Häuser.
- c) Die Höhe der von jeder Assurance-Gesellschaft in Procenten des Versicherungs-Werthes angesprochenen Prämie.
- d) Die wahrscheinliche Höhe der für je 100 fl. dieses Werthes bei der proponirten Landes-Assicuranz zu entrichtenden Prämie, endlich
- e) die eigentlichen, einer größeren Betheiligung an den bisherigen Assurances noch entgegenstehenden Ursachen.

Denn nur nach genauer Erhebung dieser Daten könnte in eine combinirende Prüfung, ob die Mehrzahl der Befitzer bereits versichert oder nicht versichert, ob für die einen oder anderen aus der Landes-Assicuranz ein Vortheil anzuhoffen, inwieweit die nicht unbedeutende Anzahl der auf mehrere Jahre abgeschlossenen Verträge dabei zu berücksichtigen sei, ob endlich die Ursachen der bisher minderen Betheiligung nicht auch in anderer Weise, als durch eine gesetzliche Einschränkung der Privatrechte behoben werden können, auf mehr sicherer Grundlage und mit größerer Beruhigung eingegangen werden.

Allein alle diese Daten stehen dem Ausschusse nicht zu Gebote, und konnten bis zum Schluß der Session von

demselben auch nicht eingeholt werden, daher er die ihm gestellte Vorfrage verlässlich und begründet zu lösen nicht in der Lage war.

Der Ausschuss stellt sohin den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

In eine weitere Berathung, ob die Errichtung einer Landes-Assicuranz für Brandschäden mit der Beitrittsverpflichtung aller Hausbesitzer für das Kronland Krain wirklich nothwendig sei, werde in Erwägung, daß dem Landtage die zur gründlichen Beurtheilung dieser Frage erforderlichen thatsächlichen Daten derzeit ermangeln, und daß sie bis zum Schluß der laufenden Session auch nicht eingeholt werden können, vorläufig nicht eingegangen.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte über den so eben vernommenen Antrag. Wünscht Jemand das Wort?

Poslanec Zagorec: Jaz sem zadovoljen s tem predlaganjem, voščim pak, da bi se ta reč o zavarovalnici drugo leto pretresavala, in da se med tem pravila (statute) takih zavodov iz družih dežel prikrbé.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort in dieser Angelegenheit ergreift, so bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Der Ausschuss stellt folgenden Antrag: (liest denselben.) Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Ich schließe nunmehr die Sitzung und anberaume auf Morgen 10 Uhr eine weitere Sitzung.

An die Tagesordnung kommt: Dienst- und Hausordnung des Spitals.

Ich ersuche sämtliche Herren Mitglieder, sich in den Conferenzsaal hinüber zu verfügen zu einer confidentiellen Besprechung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)